

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Bildungsausschuss

17. WP - 19. Sitzung

am Mittwoch, dem 8. Dezember 2010, 10 Uhr,
im Schleswig-Holstein-Saal (Raum 122) des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Susanne Herold (CDU)

Vorsitzende

Daniel Günther (CDU)

Marion Herdan (CDU)

Wilfried Wengler (CDU)

Martin Habersaat (SPD)

Dr. Henning Höppner (SPD)

Hans Müller (SPD)

Cornelia Conrad (FDP)

Kirstin Funke (FDP)

Anke Erdmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ellen Streitbürger (DIE LINKE)

Anke Spoorendonk (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Heike Franzen (CDU)

Weitere Abgeordnete

Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:**Anhörung zur Änderung des Schulgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/858

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/510

(überwiesen am 6. Oktober 2010)

Anzuhörende		Umdruck
Philologenverband	Helmut Siegmon	17/1640
Interessenvertretung der Lehrkräfte	Grete Rhenius, Tade Peetz	17/1593
Verband Bildung und Erziehung	Rüdiger Gummert	17/1596
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft	Astrid Henke	17/1620
Schulleitungsverband	Olaf Peters	17/1594
Grundschulverband	Gudrun Schröder	17/1626
Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule	Klaus Mangold	17/1556
Landesrechnungshof	Dr. Ulrich Eggeling	17/1600, 17/1601, 17/1642
Dansk Skoleforening	Olaf Runz	
AG der Freien Waldorfschulen	Bernd Hadewig	17/1587
Forum Sozial, Kiel	Anja Holthusen	17/1616
Städteverband	Marc Ziertmann	17/1634
Gemeindetag	Jörg Bülow	17/1677
Landeselternbeirat für Grundschulen und Förderzentren	Uwe Koock	17/1566
Landeselternbeirat der Gemeinschaftsschulen	Stefan Hirt	17/1614
Landeselternbeirat der Gymnasien	Dr. Elke Krüger-Krapoth	17/1579

Elterninitiative G9 jetzt	Dr. Ulrich Kliegis, Ulrich Meyer	17/1632
Volksinitiative Schulfrieden Schleswig-Holstein	Benita v. Brackel-Schmidt	17/1613
Landesschülervertretung der Gymnasien	Torben Stallbaum, Timm Wüstenberg	17/1578

schriftliche Stellungnahmen:

Landkreistag	Umdruck 17/1615	
VLBS	Umdruck 17/1564	
Bürgerbeauftragte	Umdruck 17/1560	
Konferenz der Schulaufsicht	Umdruck 17/1572	
AG der Leiter der Gemeinschaftsschulen	Umdruck 17/1605	
Aktion Humane Schule	Umdruck 17/1580	
Prof. Dr. Andreas Hinz, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	Umdruck 17/1595	
Reinhold Günther, Mitglied des LEB der Gymnasien	Umdruck 17/1624	
Dr. Rita Nikolai, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung	Umdruck 17/1625	
Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung	Umdruck 17/1637	
Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie	Umdruck 17/1638	
Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind	Umdruck 17/1686	

Die Vorsitzende, Abg. Herold, eröffnet die Sitzung um 10:15 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung zur Änderung des Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/858

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/510

(überwiesen am 6. Oktober 2010)

Herr Siegmon trägt die Stellungnahme des Philologenverbandes, Umdruck 17/1640, und Frau Rhenius die der Interessenvertretung der Lehrkräfte, Umdruck 17/1593, vor.

Über den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 17/1596, hinaus weist Herr Gummert, Verband Bildung und Erziehung, auf neuro-physiologische Erkenntnisse hin, mit denen sich erklären lasse, warum Schüler eine bestimmte Schule besuchten, die bestimmte Anforderungen und Arbeitsweisen berücksichtigen müsse. Wirksames Lernen könne nur im Rahmen eines emotionalen, selbstwirksamen Konzepts stattfinden. Lernen sei Wachstum, auch Wachstum der neuronalen Verbindungen; denn das Gehirn verändere sich ständig aufgrund der Nutzung. Für das Gelingen dieses Lernprozesses seien Begeisterung, ein gutes Gefühl und eine Balance wichtig, die in einer Sicherheit gründe, die ihrerseits aus einer sozialen Bindung hervorgehe. Diese Sicherheit fänden Schüler heutzutage nach dem Ende der Grundschulzeit immer weniger vor, weil in der Schule frühzeitig getrennt werde, um früh auf den Realschulabschluss hin unterrichten zu können. Von daher fordere der VBE, die gemeinsame Orientierungsstufe aufrechtzuerhalten und zu beleben. Wenn in dem Gesetzentwurf so getan werde, als könne man in den neuen Schularten Haupt- und Realschule wiederfinden, und Regional- und Gemeinschaftsschule einander angeglichen würden, dann solle man sie einheitlich auch als Sekundarschule bezeichnen.

Frau Henke, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, erläutert, dass man schon mit dem Schulgesetz 2007 nicht zufrieden gewesen sei, und formuliert als Grundposition für das neue Schulgesetz, dass alle Kinder, Mädchen und Jungen, Behinderte und nicht Behinderte, unabhängig vom Einkommen der Eltern oder von ihrem religiösen Bekenntnis, bis zum Ende der

Sekundarstufe I gemeinsam lernen sollten. Als Kritikpunkte im Einzelnen benennt sie: Es entspreche nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen der heutigen Zeit, eine Schulübergangsempfehlung schon in der 5. Klasse auszusprechen; denn zum Beispiel die Ergebnisse von PISA hätten gezeigt, dass durch eine frühe Aufteilung in Schulzweige Leistungsunterschieden aufgrund des sozio-ökonomischen Hintergrunds nicht begegnet werden könne. Wenn in diesem Zusammenhang von Freiwilligkeit die Rede sei, entgegne sie, solche Entscheidungen wieder in die Hand der Kollegien zu geben, könne sie nicht positiv bewerten. Als Abgeordneter trage man auch Verantwortung dafür, dass bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen werde. Nachdem die Kollegien über die Entwicklung und Gestaltung ihrer Schulen gerungen hätten, würden die geplanten Änderungen erneut zu heftigen Diskussionen in den Schulen führen. Ferner solle man angesichts des unterschiedlichen Oberstufenangebots und der daraus resultierenden unterschiedlich hohen Zahl von Kindern, die das Abitur erhalten könnten, den Gemeinschaftsschulen die Einrichtung einer Oberstufe erleichtern und nicht behindern. Mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention meint sie, es sei richtig, dass sich das Land im Gesetz dazu bekenne, falsch sei es aber, das mit einem Ressourcenvorbehalt zu versehen. Zur Wahlmöglichkeit von G8/G9 erklärt sie, nachdem die Schulen nun die Voraussetzungen für G8 geschaffen hätten, sei es falsch, Mittel, die an anderer Stelle benötigt würden, dafür bereitzustellen, dass Gymnasien beide Bildungsgänge anbieten könnten. Anschließend setzt sie sich mit der Regelung in § 56 auseinander, nach der Schulen, die sich zusammenschließen wollten, eine Mindestgröße von 80 Kindern aufweisen müssten, und gibt zu bedenken, dass dann viele Planungen von Schulen mit 30, 40 oder 50 Schülern im ländlichen Raum hinfällig würden. Als Fazit plädiert sie dafür, die jetzigen Schulstrukturen so zu belassen und dem Gesetzentwurf der Landesregierung nicht zuzustimmen.

Abschließend geht sie auf das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein ein und bittet darum, es gegebenenfalls vom Schulgesetz abzutrennen und spätestens im Januar zu verabschieden, damit man die Personalratswahlen 2011 vorbereiten und durchführen könne.

Auf eine Nachfrage des Abg. Müller stellt Frau Henke klar, dass für die Personalratswahlen, die zwischen März und Mai durchzuführen seien, die gesetzliche Grundlage fehle, da das derzeit gültige Schulgesetz noch den Begriff „Realschule“ verwende und nicht „Gemeinschaftsschule“ oder „Regionalschule“, sodass 40 % der Kolleginnen und Kollegen nicht wählen könnten. Eine Anpassung des Gesetzes sei dringend notwendig.

Dem Abg. Wengler, der wissen wollte, an welcher Stelle im Gesetzentwurf man eine Erschwerung bei der Einrichtung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen herauslesen könne, antwortet Frau Henke, vorher sei dieser Sachverhalt in einer Verordnung geregelt gewesen.

Wenn man das nun in das Gesetz aufnehme, signalisiere man damit Eltern und Schülern, dass es an Gemeinschaftsschulen keine Oberstufen geben werde. Dieses werde den Zuspruch zu Gemeinschaftsschulen nicht erleichtern.

Die gleiche Folge habe die Kürzung der Zahl der Differenzierungsstunden, fährt Frau Henke in Erwiderung auf eine Frage der Abg. Spoorendonk fort. Damit gebe man Eltern zu verstehen, dass ihr Kind an einer Gemeinschaftsschule nicht die Förderung erhalten werde, die es gegebenenfalls benötige. Sie und ihre Gewerkschaft träten dafür ein, an Gemeinschaftsschulen alle Bildungsgänge bis hin zu der Perspektive einer Oberstufe zu ermöglichen. Dadurch, dass nun an Gymnasien Differenzierungsstunden als Individualisierungsstunden neu eingeführt würden, werde ja indirekt bestätigt, dass sie eine positive Wirkung hätten. Dann sei es aber umso weniger nachvollziehbar, diese Stunden für Gemeinschafts- und Regionalschulen zu kürzen.

Frau Rhenius erwidert Abg. Erdmann, die die Zweigliedrigkeit thematisiert hat, dass sie den Begriff „Zweigliedrigkeit“ nicht verwendet habe. Sie habe nur auf eine Entwicklung in der Zukunft hinweisen wollen, dass auch aufgrund des demografischen Wandels die beiden Schulformen Gemeinschafts- und Regionalschule vielleicht zu einer zusammenwachsen würden.

Zu der Ansicht des Abg. Habersaat, ob unbedingt Französisch die zweite Fremdsprache sein müsse, führt Frau Rhenius aus, dass auch Spanischlehrkräfte, genauso wie die für Französisch, fehlten. Angesichts der Herausforderungen der globalisierten Welt sei es ihr am liebsten, wenn man für beide Sprachen Lehrkräfte ausbilde.

In Ergänzung dessen meint Herr Peetz, Interessenvertretung der Lehrkräfte, dass, wenn die politische Absicht in einigen Parteien dahin gehe, eine Einheitsschule einzuführen und die Gymnasien abzuschaffen, man das auch so kommunizieren solle. Die von Abg. Erdmann zitierte Formulierung „Einführung der Realschule durch die Hintertür“ sei für ihn Ausdruck einer ideologischen und klassenkämpferischen Debatte, die man an den Schulen nicht brauche. Statt über Strukturen solle vielmehr über Inhalte geredet werden. Schließlich verweist er auf das gute Abschneiden Finnlands, eines Gemeinschaftsschullandes, beim PISA-Ranking und gibt zu bedenken, dass sich andere Gemeinschaftsschulländer am Ende wiederfänden. An den Strukturen könne das Abschneiden der einzelnen Länder also nicht gelegen haben.

Auf die Frage des Abg. Dr. Höppner nach einer Formulierung im Gesetzentwurf, die die von ihm aufgezeigte Perspektive stütze, dass Regional- und Gemeinschaftsschule eine Schulart werden könnten, antwortet Herr Siegmon, er habe eine Vision aufzeigen wollen. Es sei ja

schon einmal ein Ansatz gewesen, die zerklüftete Schullandschaft mit ihren drei Schularten zu verschlanken. Er sehe in der Öffnung der inneren Unterrichtsorganisation eine Möglichkeit dazu. In diesem Zusammenhang sei es ein Defizit des Gesetzentwurfs, dass Bildungsgänge nicht definiert, sondern nur aufgezählt würden. Das von Abg. Dr. Höppner verwendete Beispiel einer großen Gemeinschaftsschule und einer kleinen Regionalschule belege, dass diese Schularten nicht wegen ihrer Größe, sondern der Art ihrer Unterrichtsorganisation unterschiedlich seien. Er habe die Hoffnung, das hier ein Prozess, unterstützt durch die Bildungsforschung, angebahnt werden könne, innerhalb dessen diese beiden Schulformen konvergieren.

Dann wendet sich Herr Siegmon der Frage der Abg. Erdmann zu, die wissen will, ob Art. 44 des Gesetzes nicht zu lang und kompliziert sei und wie er es bewerte, wenn Gymnasien jedes Jahr neu die Wahlmöglichkeit zwischen G8 und G9 hätten. Er weist darauf hin, wenn Schulen diese zwei Bildungsgänge kostenneutral und gut organisiert anbieten könnten, sei das attraktiv. Auch er habe sich gewünscht, dass sich eine klare G8-Struktur etablieren würde, räumt aber ein, dass man es den Schulen, die beide Bildungsgänge anbieten wollten und könnten, auch gestatten solle.

Auf die Bitte der Vorsitzenden, Abg. Herold, um Präzisierung seiner Ausführungen zur zuständigen Schule bemerkt Herr Siegmon, die Zufälligkeit der Jahrgangsfrequenzen führe zu unterschiedlichen Klassengrößen und damit unterschiedlichen Lernbedingungen. Durch Regelungen im Schulgesetz und eine eventuelle Nachsteuerung per Erlass müsse es gelingen, die Schülerzahlen intelligent zu steuern. Man dürfe den Eltern aber nicht vermitteln, ihr Wille, auch hinsichtlich einer ganz bestimmte Schule, könne sich immer durchsetzen. Die staatlichen Schulen seien hinsichtlich ihres Angebotes, ihrer Ausstattung und ihrer Lehrkräfte grundsätzlich gleich organisiert und unterschieden sich vielleicht nur zu 5 %.

Frau Rhenius ergänzt, nach dem Schulgesetz von 2007 sei nur die Regionalschule zuständige Schule gewesen, was auch dazu geführt habe, dass sich die Gemeinschaftsschule die Schüler habe aussuchen können und für die Regionalschule nur die hauptschulempfohlenen Schüler geblieben seien. Zudem habe es an manchen Orten auf Wunsch der Gemeinden gar keine Regionalschule gegeben. Daher sei es nur konsequent, dass jetzt auch Gemeinschaftsschulen zu zuständigen Schulen erklärt würden, die dann allerdings auch Rückläufer aus dem Gymnasium aufnehmen müssten.

Der Abg. Erdmann, die fragt, ob mit diesem Entwurf etwas für die Risikoschüler getan werde, antwortet Herr Gummert, die Entwicklungspsychologie habe gezeigt, dass bei Kindern in der Orientierungsstufe, in den Klassen 5 und 6, ein hohes Bindungsbedürfnis an die soziale Grup-

pe vorhanden sei. Dem werde man nicht gerecht, wenn man in diesem Bereich die Möglichkeit eröffne, die Klassen abschlussbezogen zu organisieren. Die von Abg. Erdmann angesprochene Unruhe an den Schulen erläutert Herr Gummert dahin gehend, dass, nachdem der Prozess der Zusammenlegung von Schulen mit unterschiedlicher Unterrichtskultur noch nicht überstanden sei, nun neue Veränderungen auf die Schulen zukämen.

Abg. Conrad gibt Herrn Gummert zu bedenken, dass manchen Beteiligten nicht klar sei, dass das neue Schulgesetz nur Optionen eröffne, und bittet ihn auch, zu sagen, auf welchen Paragraphen im Gesetzentwurf sich die Aussage in seiner Stellungnahme stütze, gemeinsames Lernen sei nur im Ausnahmefall möglich. Dazu verweist Herr Gummert auf einen seiner Meinung nach bestehenden Widerspruch in den Bestimmungen des Gesetzentwurfs, wo in § 5 davon die Rede sei, dass gemeinsamer Unterricht die Regel und der getrennte Unterricht die Ausnahme sei, und in den §§ 42 und 43 in ähnlichem Zusammenhang eine Formulierung mit „kann“ zu finden sei.

Frau Henke antwortet ebenfalls Abg. Erdmann und bezieht sich dazu auch auf Ausführungen von Frau Schavan zum Abschneiden Deutschlands in der neuen PISA-Studie, die das bessere Ergebnis auf individualisierendes Lernen, die Abschaffung von abschlussbezogenen Lernformen und mehr gemeinsames Lernen zurückgeführt habe. Der Gesetzentwurf sehe das Gegenteil davon vor, wenn abschlussbezogene Klassen eingerichtet werden könnten. Kinder bräuchten Ermutigung und keine Entmutigung.

Anschließend thematisiert Frau Henke den Begriff „begabungsgerecht“ in § 5 und meint, er werde schon seit Jahren nicht mehr in der bildungswissenschaftlichen Diskussion verwendet. Vielmehr komme es darauf an, entwicklungsorientiert vorzugehen. Es sei nicht die Begabung, sondern ein bestimmter Zustand, der zu einer bestimmten Bildung führe. Dafür könne man Entwicklungshilfen leisten und geeignete Lernvoraussetzungen schaffen.

Abg. Spoorendonk hinterfragt, ob es positiv für die Gemeinschaftsschule sei, wenn auch sie zur örtlich zuständigen Schule erklärt werden könne, oder ob sich nicht dadurch eine Vorausbestimmung der Schulstruktur ergebe, wenn nun auch wieder Kinder, die vom Gymnasium zurück kämen, aufgenommen werden müssten. Ihr erwidert Frau Henke, die GEW habe die Aufhebung der Einzugsbereiche kritisch gesehen, weil das zu schwierig handhabbaren Schülerströmen geführt habe. Aus den im Gesetzentwurf gewählten Formulierungen entnimmt sie die Bereitschaft, den Schulen in dieser Frage entgegenzukommen.

Frau Rhenius greift eine Bemerkung von Frau Henke auf, die das bessere Abschneiden Deutschlands bei der jüngsten PISA-Studie auf mehr gemeinsames Lernen zurückgeführt ha-

be, und legt dar, dass die Schüler vor zwei Jahren getestet worden seien, zu einer Zeit also, als es in den Gemeinschaftsschulen nicht nur Schleswig-Holsteins die Klassen 5 und 6, aber nicht die Klasse 9 gegeben habe.

Schließlich bezieht sich Frau Rhenius auf die Formulierung in § 5 der Schulgesetznovelle, in der von begabungsgerechter und entwicklungsgemäßer Förderung die Rede sei, während die Fassung im alten Gesetz nur den Ausdruck „gemäß ihrer Begabung“ enthalten habe.

Herr Peters, Schulleitungsverband Schleswig-Holstein, fasst die wesentlichen Punkte der Stellungnahme seines Verbandes, Umdruck 17/1594, zusammen. Hinsichtlich der Frage G8/G9 vertritt er die Auffassung, dass der Bildungsgang G8 erhalten bleiben müsse, da die Argumente, die zu seiner bundesweiten Einführung geführt hätten, unverändert Gültigkeit besäßen. Würden Gymnasien G9 oder wahlweise G8 und G9 anbieten, ginge das zulasten der Gemeinschaftsschulen, die zu Restschulen würden.

Zu den Gemeinschaftsschulen trägt er vor, das längere gemeinsame Lernen sei ein erfolgreicher Weg. Man habe die Befürchtung, dass die neuen Bestimmungen dazu führten, dass in der Stufe 5 Klassen nach Bildungsgängen und aufgrund von Schulartempfehlungen gebildet würden. Wenn auf der Grundschule Kinder aller Bildungsgänge und Begabungen erfolgreich unterrichtet werden könnten, müsse das auch für die Sekundarstufe gelten. Als Ausnahme sei das Fach Englisch anzusehen, wo die Erfahrungen der letzten drei Jahre nahelegten, vor der Klassenstufe 7 äußerlich zu differenzieren.

Abschließend spricht er erneut die Gemeinschaftsschulen an und legt dar, es habe Genehmigungen gegeben für Gemeinschaftsschulen, die längeres gemeinsames Lernen anbieten wollten. Eine notwendige äußere Differenzierung sei kein Widerspruch dazu.

In Erweiterung ihrer schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 17/1626, trägt Frau Schröder, Grundschulverband, zum Thema Zensuren vor, dass diese nicht zum Konzept des individualisierten Lernens passten. Ihr Verband habe eine Studie durchgeführt, die belegt habe, dass Zensuren, ein Instrument der Auslese, für kein Kind, gerade in der Grundschule, lernförderlich seien. Sie schließt mit dem Appell, in der derzeitigen politischen Situation des Landes mit bald bevorstehenden Neuwahlen von einer Novellierung des Schulgesetzes Abstand zu nehmen. So kehre am besten Ruhe in die Schulen ein.

Herr Mangold, Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule, beginnt mit einer grundsätzlichen Einschätzung der Schulgesetznovelle, wonach sie im Hinblick auf das Anliegen der Gesellschaft, dass alle Schülerinnen und Schüler möglichst lange gemeinsam lernen sollten, als

halbherzig anzusehen sei. Er bezieht sich auf Erkenntnisse des Münchner Bildungsökonom Prof. Wößmann, der als einen der zwölf Irrtümer in der Bildungspolitik die Auffassung bezeichne, je eher man Kinder nach ihrer Begabung trenne, desto besser sei es für den Lernerfolg. Dass diese Ansicht falsch sei, wisse Wößmann anhand der zur Verfügung stehenden Daten nach. Richtig sei vielmehr, dass eine späte Aufteilung der Schüler auf eine möglichst kleine Zahl von Schulformen die Ungleichheit der Bildungsleistungen verringere.

Als langjähriger Leiter einer integrierten Gesamtschule habe er 17 Jahre lang eine Statistik darüber geführt, ob Empfehlungen der Grundschule zutreffend seien oder nicht. Das Ergebnis sei gewesen, dass diese Empfehlungen auf lange Sicht nur zu 50 % gestimmt hätten. Seiner Ansicht nach würden schullaufbahnbezogene Lerngruppen gebildet, wenn sich die Gelegenheit dazu biete, da die Kolleginnen und Kollegen nicht auf die Anforderungen vorbereitet seien, die an sie gestellt würden. Er habe die Diskussionen in den Schulen mit verfolgt und wisse daher, wie schmerzhaft dieser Prozess ablaufe, unter anderem deshalb, weil man den Begriff „Binnendifferenzierung“ falsch verstehe. Das sei aber verwunderlich, weil binnendifferenziert in jeder Schulart unterrichtet werde, auch am Gymnasium. Wenn man schulartbezogene Lerngruppen einrichte, habe man es mit genau den gleichen Problemen wie vorher zu tun, beispielsweise mit demotivierten Schülern mit hoher Verhaltensproblematik in der Lerngruppe Hauptschule.

Danach befasst er sich mit dem Anmeldeverhalten in Ballungsräumen, das problematisch sei, weil Eltern in erster Linie Gemeinschaftsschulen und nicht Regionalschulen wählten. Daraus resultierten Verteilungskämpfe. Seiner Ansicht nach hätte man die Diskussionen um die Bestimmungen der §§ 42 und 43 vermeiden können, wenn man sich auf die einschlägigen KMK-Bestimmungen bezogen hätte, wonach eine äußere Differenzierung in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und den Naturwissenschaften ausreichend sei.

Zur Problematik G8/G9 führt er aus, diese Diskussion erübrige sich, wenn G8 an Gymnasien und G9 an Gemeinschaftsschulen angeboten würde. Zwar könne nicht jede Gemeinschaftsschule eine Oberstufe einrichten, aber wenn in einer Stadt mehrere Gemeinschaftsschulen existierten, spreche nichts dagegen, wenn sie eine gemeinsame Oberstufe einrichteten. Ferner werde die Einrichtung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen dadurch erschwert, dass Lehrkräfte mit gymnasialer Lehrbefähigung, die an Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe versetzt würden, schlechtergestellt würden, mehr arbeiten müssten und kaum Aussicht auf Beförderung hätten.

Auf die Frage der Abg. Erdmann nach der Oberstufenkapazität antwortet Herr Peters, er könne noch nicht abschätzen, ob das Angebot ausreichend sein werde. Unter Einbeziehung der

Berufsschulzentren und der Gymnasien komme er zu dem Schluss, dass sicherlich noch Bedarf an Oberstufenkapazität in räumlicher Nähe zu den Schülerinnen und Schülern herrsche.

Auf den Einwand der Abg. Erdmann, wie sich die Unruhe in den Schulen erkläre, wo doch alles im Entwurf freiwillig sei, erwidert Herr Peters, das liege in der Tradition der Ausbildung der Lehrkräfte. Wenn heute noch Lehrkräfte für die Schularten Hauptschule und Realschule ausgebildet würden, sei nicht zu vermitteln, warum diese Lehrerinnen und Lehrer nicht die Arbeit tun dürften, für die sie vorgesehen seien. Er verweist auf die erfolgreiche Arbeit an den Grundschulen, wo Pädagogen schließlich auch nicht für die Arbeit mit unterschiedlichen Lerngruppen ausgebildet worden seien. Dass das Land nicht in der Lage sei, Lehrer für die entsprechenden Schularten auszubilden, habe sein Verband schon 2007 bemängelt. Angesichts von Kollegen, die sich auf ihre Ausbildung zurückzögen, müssten Schulleiter mit denen zusammenarbeiten, die nicht Nein sagten.

Der Abg. Funke, die nach der Bedrohung für den Bildungsgang G8, die von dem Optionsmodell ausgehe, gefragt hat, antwortet Herr Peters, dass G8 am Gymnasium, der längere Bildungsgang zum Abitur hingegen in der Gemeinschaftsschule oder der Berufsschule angeboten werden solle. Er wiederholt seine Befürchtung, dass das Angebot G9 an Gymnasien bewirken könne, dass Schüler nicht zur Gemeinschaftsschule angemeldet würden.

Zu der von Abg. Strehlau angesprochenen Problematik des § 131 meint Herr Peters, dass auch Beamte mit der Befähigung zum Richteramt im Ministerium Aufsichtsfunktionen übernehmen dürften, wenn sie auch eine pädagogische Ausbildung absolviert hätten.

In Bezug auf die Unruhe in den Schulen prognostiziert Herr Mangold, dass sich die Einrichtung von schullaufbahnbezogenen Lerngruppen allein deswegen durchsetzen werde, weil sie für Lehrkräfte die Möglichkeit böten, Schüler, die in ihrer Gruppe nicht mitkämen, einer anderen Gruppe zuzuweisen. Sachfremde Gründe gäben mehr und mehr den Ausschlag für die Aufteilung von Schülern in bestimmte Gruppen. Zudem seien Fachcurricula noch nicht entwickelt, in denen die Leistungen in den einzelnen Schullaufbahnen beschrieben würden.

Als jemand, der vertretungsweise auch im Ministerium gearbeitet habe, äußert sich Herr Mangold zum Vorschlag des § 131, dass man über Praxis in den Schulen und eine pädagogische Ausbildung verfügen müsse, um die Aufsichtsfunktion angemessen wahrnehmen zu können. Wenn man dafür schon Beamte mit juristischem Staatsexamen vorsehe, müssten diese auch über eine pädagogische Ausbildung verfügen.

Auch Frau Schröder nimmt zum Problem der Unruhe an den Schulen Stellung und erklärt, wenn jetzt das Prinzip der Freiwilligkeit gelte, nachdem sich Schulen und Kollegien unter den Bestimmungen des geltenden Schulgesetzes um Innovation bemüht hätten, würden diejenigen geschwächt, die mitgemacht hätten, und es würden diejenigen gestärkt, die sich nicht bewegen wollten.

Wie von Abg. Erdmann erbeten, nimmt Herr Mangold zur Thematik zuständige Schule Stellung und meint, dieses Problem habe gelöst werden müssen, da beispielsweise im Herzogtum Lauenburg oder im Kreis Stormarn keine Regionalschule zu finden sei und zweifelsohne irgendjemand zuständig sein müsse.

Abg. Dr. Höppner hat die Befürchtung, dass die Option, dass es Gymnasien mit G8 und solche mit G9 geben könne, bewirken werde, dass Gymnasien und somit auch ihre Abiturienten eine unterschiedliche Wertschätzung erfahren, je nachdem, ob es sich nun um G8 oder G9 handele.

In diesem Zusammenhang will Abg. Conrad wissen, ob es auch ein Konkurrenzverhältnis zwischen Gymnasium und Gesamtschule gegeben habe.

In Antwort auf beide bemerkt Herr Mangold, dass die Gesamtschulen, von denen ja behauptet werden könne, sie hätten G9 eingeführt, sich nach einiger Zeit sehr wohl hätten etablieren können. Zu der Konkurrenzsituation G8/G9 meint er, es werde immer Eltern geben, die ihr Kind zunächst an einem Gymnasium mit G8 anmeldeten und, wenn es dort nicht Erfolg habe, auf den G9-Zweig oder an die gymnasiale Oberstufe einer Gemeinschaftsschule zu wechseln versuchten.

Auf Nachfrage der Abg. Spoorendonk geht Herr Mangold auf das Problem der laufbahnbezogenen Besoldung ein und betont, der Fall, dass eine Lehrkraft mit gymnasialer Lehrbefähigung an einer Gemeinschaftsschule unterrichten solle, betreffe nicht die Besoldung, vielmehr sei es eine Frage der Unterrichtsverpflichtung, die bei Gemeinschaftsschulen 27 und bei Gymnasien 25,5 Stunden betrage. Es müsse schon ein besonderes Engagement vorliegen, wenn sich jemand dann zu einer Lehrtätigkeit an einer Gemeinschaftsschule entschließe.

Dann wendet sich Herr Mangold dem zusätzlichen Aufwand zu, der von Abg. Habersaat für den Fall erfragt worden ist, dass an einer Schule G8 und G9 parallel oder abwechselnd angeboten würden. Für ihn ist es eine Frage der Organisation, der Unterrichtskonzepte und der Fachcurricula. Zweitrangig sei, ob die entsprechenden Lehrbücher vorhanden seien. Grundsätzlich bemerkt er, nicht der Bildungsgang G8 an sich sei das Problem, sondern nur, wenn er

schlecht gemacht werde. Er fordert die Abgeordneten auf, für eine Gestaltung der Lehrpläne zu sorgen, in denen stärker auf Kompetenz orientiert werde. Allerdings sei nicht das entscheidend, was in den Lehrplänen stehe, sondern wie es in das konkrete Unterrichtskonzept einfließe.

Abschließend verweist Herr Mangold auf seine Erfahrung im Schuldienst auf den Halligen und fügt hinzu, es habe ihn geärgert, dass mit Blick auf die Halligen von besonderen Unterrichtseinrichtungen und nicht von Schulen die Rede sei. Auf Halligenschulen könne man sehr gut ausprobieren, wie Unterricht mit sehr heterogen zusammengesetzten Lerngruppen aussehe; die dort tätigen Lehrerinnen und Lehrer hätten damit eine große Erfahrung.

Abg. Erdmann wendet sich an Frau Schröder und bezieht sich auf die Bemerkung in ihrer Stellungnahme, dass die §§ 42 und 43, die ja den Regional- und Gemeinschaftsschulen die Möglichkeit eröffneten, wieder schularbezogen zu unterrichten, Leistungsdruck in die Grundschulen hineinbrügten. Frau Schröder erläutert das anhand der drei an der Grundschule beteiligten Personengruppen: In den Köpfen der Schüler könne die Einstellung zum eigenen Lernen nicht gesund wachsen, wenn am Ende von Klasse 4 der Eindruck vermittelt werde, es gebe bessere und schlechtere Bildungsabschlüsse. Sie müssten sich, wenn sie langsamer lernten, notwendigerweise schlechter fühlen, wenn sie die Gymnasialempfehlung nicht erhielten, oder, wenn sie schneller lernten, neigten sie dazu, auf andere herabzusehen. Die Lehrkräfte fühlten sich besser, wenn sie möglichst vielen Kindern eine Gymnasialempfehlung geben könnten, was sich insofern auf den Unterricht auswirke, als es schwerer falle, zu individualisieren, oder man übe Druck auf die Kinder aus, bei denen man den Eindruck habe, dass sie es ohnehin nicht schafften. Eltern wollten den bestmöglichen Abschluss für ihr Kind und wirkten entsprechend auf die Schule ein, eine Gymnasialempfehlung zu erhalten, was den Blick von den individuellen Lern- und Bildungsmöglichkeiten des eigenen Kindes abwende.

Auf die Frage der Abg. Spoorendonk nach dem jahrgangsübergreifenden Unterricht und dem Übergang von Kita zur Grundschule gibt Frau Schröder zur Antwort, die Kitas lebten vor, wie wunderbar jahrgangsübergreifender Unterricht funktionieren könne und wie sehr Kinder in einer jahrgangsgemischten Gruppe profitierten. Die Bestimmungen zum Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule seien ausreichend, woran es mangle sei die Unterstützung dabei, das auch umzusetzen, neue Konzepte zu entwickeln. Es dürfe nicht so getan werden, als beginne das Lernen erst in der Grundschule. Dass sich solche Einstellungen noch in den Köpfen der Grundschullehrkräfte fänden, führt Frau Schröder auf deren besondere Belastung zurück. Eine Entlastung könne mehr Offenheit in Bezug auf den Übergang von Kita zur Grundschule bringen.

Herr Peters geht ebenfalls auf die Frage der Abg. Conrad nach dem Konkurrenzverhältnis zwischen Gymnasium und Gesamtschule beziehungsweise G8 und G9 ein. Die Gesamtschulen seien bei ihrer Einführung Exoten gewesen, und erst jetzt könnten sie, und auch nur in Ballungsgebieten, als Konkurrenz zu den Gymnasien auftreten. Er erinnert an die Diskussion, die zur Einführung der verkürzten Gymnasialzeit beigetragen habe, dass nämlich die Kinder zu spät auf die Universitäten und zu spät in die Arbeitswelt kämen. Damals habe es keine Proteste gegeben; die Proteste habe es erst mit den Horrormeldungen in den Zeitungen gegeben, und Eltern hätten sich beschwert. Demgegenüber betont Herr Peters, für ihn sei G8 eine Frage des Inhalts der Arbeit an der Schule und nicht der reinen Zeitdauer. Man komme in Schwierigkeiten, wenn man den gleichen Stoff in der gleichen Weise vermitteln wolle, in der man unterrichtet habe, als man noch ein Jahr länger Zeit gehabt habe. Er räumt ein, dass es lange dauern werde, bis eine andere Schulform sich in den Augen der Eltern einen dem Gymnasium vergleichbaren Stellenwert erarbeitet habe. Vor diesem Hintergrund halte er die von Abg. Conrad angeführte Entscheidung Lübecker Eltern, die mit übergroßer Mehrheit ihre Kinder auf das Gymnasium schicken wollten, für nachvollziehbar. Aber wenn man sich einmal für G8 entschieden habe, dann müsse das Modell auch Geltung beanspruchen können, und Eltern, die befürchteten, ihr Kind könne den Bildungsgang G8 nicht schaffen, müssten eine andere Schulform wählen.

Danach erläutert er auf die Bitte der Abg. Erdmann, warum sein Verband in seiner Stellungnahme als Einziger die Abschaffung des § 18 Abs. 3, der die Prüfungsarbeiten zum Hauptschulabschluss betreffe, kritisch sehe. Die Möglichkeit, zur Vermeidung der Beendigung von Schulverhältnissen ohne Schulabschluss eine Prüfung durchzuführen, sei nur fair gegenüber den Hauptschülern. Mehrarbeit falle auch nicht an, da diese Prüfungsarbeiten von den anderen Schülern als Klassenarbeit geschrieben werden könnten.

Zu der Befürchtung von Abg. Dr. Höppner, dass die Option, dass es Gymnasien mit G8 und solche mit G9 geben könne, bewirken werde, dass Gymnasien und somit auch ihre Abiturienten eine entsprechend unterschiedliche Wertschätzung erfahren, meint Herr Peters, eine derartige Einstellung solle gar nicht erst entstehen, man solle bei G8 bleiben.

Schließlich nimmt auch Herr Peters zu der Frage des Abg. Habersaat nach dem zusätzlichen Aufwand für G8/G9 Stellung. Seine Ansicht sei, dass das nicht einfach werde, dass aber auf jeden Fall Schulen zusätzliche personelle und Sachressourcen fordern würden.

Herr Dr. Eggeling, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, trägt die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes, Umdruck 17/1601, und zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Änderung des Schulgesetzes, Umdruck 17/1600, vor. In Ergänzung der letztgenannten Stellungnahme erinnert er an die diesbezügliche Diskussion im Jahre 1998, in der zum Beispiel der heutige Bildungsminister die Auffassung vertreten habe, die Landeskinderklausel sei verfassungsrechtlich höchst bedenklich und müsse gestrichen werden, und stellt fest, dass die Überlegungen des Jahres 1998 keinen Niederschlag in der vorliegenden Novelle der Landesregierung gefunden hätten.

Herr Runz, Dansk Skoleforening, stellt in den Mittelpunkt seiner Ausführungen die Schwächung der Gemeinschaftsschule, die seiner Ansicht nach in der Schulgesetznovelle zum Ausdruck komme. Der Dänische Schulverein habe sein System auf Grundschule und Gemeinschaftsschule umgestellt, also die Schularten Hauptschule und Realschule abgeschafft und die Regionalschule gar nicht eingeführt. Das Prinzip der Gemeinschaftsschule sehe man durch die Möglichkeit der Wiedereinführung von G9 an Gymnasien und dadurch als gefährdet an, dass weitere Oberstufen an Gemeinschaftsschulen nicht mehr eingerichtet werden könnten oder dass man an der Gemeinschaftsschule bei Versetzung in die 10. beziehungsweise 11. Jahrgangsstufe nicht automatisch den Hauptschul- beziehungsweise den Realschulabschluss erhalte, sondern eine zusätzliche Prüfung ablegen müsse. Eine weitere Gefährdung der Idee der Gemeinschaftsschule sieht er in der Zurücknahme des Prinzips des längeren gemeinsamen Lernens zugunsten eines Lernens in Klassenverbänden. Die Bestimmungen des Schulgesetzes strebten die Wiedereinführung des dreigliedrigen Schulwesens durch die Hintertür an, eines Schulsystems, das undemokratisch sei und das man durchaus mit dem preußischen Dreiklassenwahlrecht vergleichen könne. Durch die Gemeinschaftsschule würden mehr Schüler in die gymnasiale Oberstufe geführt als durch andere Schularten, für seinen Verein könne von Prozentzahlen Ende des 20er- beziehungsweise Anfang des 30er-Bereichs ausgegangen werden. In der Zukunft benötige man besser und länger ausgebildete junge Leute; auch von daher sei das gemeinsame Lernen, wo sich alle Leistungsstufen zusammenfänden, zukunftssträftig. Die Erfahrung zeige: Wer am Ende der 4. Klasse, wenn sie auf die weiterführenden Schulformen aufgeteilt würden, Schüler zu Verlierern oder Versagern stempele, dürfe sich nicht wundern, wenn sie sich am Ende der 8. Klasse auch so verhielten. Jungen insbesondere, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung etwas langsamer seien, könnten diesen Nachteil durch längeres gemeinsames Lernen im Laufe ihrer Schullaufbahn wieder ausgleichen.

Zu der Vielzahl von Modellen im Gesetzentwurf, wie Regionalschule mit Hauptschul- und Realschulenteil, Gemeinschaftsschule, bemerkt er, das sei weder pädagogisch noch ökonomisch sinnvoll. Schmerzlich sei es für den Dänischen Schulverein im Hinblick auf die Bestimmungen des § 124, dass die teuren Modelle durch Einsparungen im eigenen Bereich finanziert werden müssten.

Die Regelungen zur zuständigen Schule im Entwurf führten dazu, dass Eltern, die sich ja auf Art. 8 der Landesverfassung berufen könnten und ihr Kind auf eine Schule der dänischen Minderheit schicken wollten, gezwungen seien, es an einer öffentlichen Schule anzumelden. Um dem abzuhelfen, regt Herr Runz die Einfügung eines Passus über die dänischen Schulen an.

Abschließend bezieht er sich auf die Privatschulfinanzierung, bei der die erforderliche grundsätzliche Neuregelung in Übereinstimmung mit den Trägern der privaten Schulen getroffen werden sollte. Den Gesetzesvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht er dabei als einen richtigen Schritt in die richtige Richtung an. Angesichts einer Entwicklung an den öffentlichen Schulen, die sich, wenn die Bestimmungen des Entwurfs Gesetzeskraft bekämen, rückwärtsgewandt darstelle, sei es notwendig, dass es dazu Alternativen gebe.

Herr Hadewig, Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen, verweist zurück auf die Änderung des Schulgesetzes im Jahr 1990, als die Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft von 85 auf 80 % gesenkt worden seien. Seit der Zeit sei es in ungefähr zehn Novellierungen zu Änderungen des Zuschusssatzes gekommen. Vor dem Hintergrund sieht er den Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als einen in die Zukunft weisenden Schritt, vor allem weil mit ihm an das angeknüpft werde, was 1990 Grundlage gewesen sei. 1990 sei es gelungen, zu einer Begriffsänderung zu kommen, weg vom Begriff „Privatschulen“, hin zu „Schulen in freier Trägerschaft“. Ferner habe es 2007 erreicht werden können, dass Schulen in freier Trägerschaft bei der Schulentwicklungsplanung Berücksichtigung fänden, nachdem deren Schüler vorher immer nur als Nicht-Schüler gegolten hätten. Er äußert die Bitte, dass im Gesetzentwurf in § 4 ein Passus eingefügt werde - den es in den Schulgesetzen einiger Länder schon gebe -, wonach die Schulen in freier Trägerschaft bei der Erfüllung der öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mitwirkten. Denn die Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen erhielten ja einen Unterricht im Sinne des öffentlichen Bildungsauftrags; die Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen machten das ja deutlich. Allerdings würden die Schulen in freier Trägerschaft von dem Gesetzentwurf der Landesregierung nicht berührt; es sei aber vom Ministerium und dem Parlament signalisiert worden, dass an einer Novellierung der Gesetze über die freien Schulen gearbeitet würde.

Ihm sei wichtig, dass die Frage, was alles unter Schülerkosten fallen könne, grundsätzlich bearbeitet werde. In diesem Zusammenhang richtet er die Bitte an den Bildungsausschuss, er möge sich dafür einsetzen, dass eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Landesregierung, des Parlaments, des Landesrechnungshofes, der freien Schulen und der Schulen der dänischen Minderheit, eingerichtet werde, die ermitteln solle, was alles in die Kostenberechnung einfließen solle.

Zum Schluss beschäftigt er sich mit den Elternbeiträgen. Das Grundgesetz schließe eine Sonderung der Kinder nach den finanziellen Verhältnissen der Eltern aus, und neuere Gerichtsurteile, zum Beispiel aus Baden-Württemberg, hätten ein Schulgeld von über 70 € als für Eltern nicht zumutbar erklärt. Nun betrage das durchschnittliche Schulgeld in Schleswig-Holstein aber 154 €; das heiße, um diesen Durchschnittswert zu erreichen, müsse man für das erste Kind einen Beitrag von 200 € erheben. Sein Verband habe einen Vorschlag vorgelegt, der sich an die seit Jahren übliche Praxis im Bereich der Kindertagesstätten anlehne, wonach ab einer bestimmten Höhe das Sozialamt den Betrag ausgleiche. Die Politik und auch die Schulen arbeiteten ja daran, dass Bildungshäuser entstehen könnten, in denen Kindertagesstätten und Schulen zusammenwüchsen. Das sei in den Waldorfschulen schon üblich, und die Anwendung der sozialen Staffelungsbeträge auch für Eltern, die ihr Kind auf eine freie Schule schicken wollten, sei von daher nur folgerichtig. Ansonsten führe das zu einer Aussonderung von Elternhäusern, deren Kinder man gerne aufnehmen wolle. Die Diskussion um die Gemeinschaftsschule nehme man als Bestätigung des eigenen Konzepts; denn in den Waldorfschulen würden die Schülerinnen und Schüler zwölf Jahre lang gemeinschaftlich unterrichtet. Man erhoffe sich, dass die Debatte um die freien Schulen dazu beitrage, dass sie auch unter haushaltpolitischem Aspekt gesehen würden: Ein Anteil von 30 % freier Schulen wie in Dänemark würde einen großen Sparbeitrag für den Landeshaushalt darstellen, ein Anteil von 70 % wie in den Niederlanden wäre grandios.

Frau Holthusen, Forum Sozial, Kiel, weist zu Anfang darauf hin, dass es spätestens seit 2007 Beschlüsse der Fraktionen gebe, die das Ziel verfolgten, die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft grundlegend neu zu gestalten, dass in der Koalitionsvereinbarung davon die Rede sei, die Mittel für die freien Schulen schrittweise zu erhöhen, und dass Minister Dr. Klug Anfang des Jahres zugesagt habe, eine Kommission zur Struktur der Schülerkostensätze einzurichten. Von diesen Absichten finde sich im Gesetzentwurf der Landesregierung nichts wieder. Die Förderung von Schulen in freier Trägerschaft orientiere sich an den Schülerkostensätzen der öffentlichen Schulen, in die aber nicht alle entstehenden Kosten einflössen, Kosten, die die freien Schulen aber zu tragen hätten, beispielsweise für die Schulverwaltung, die Schülerbeförderung, die Investitionsfinanzierung, für eine besondere pädagogische Ausrichtung. Hinzu komme, dass das Bezugsjahr für die Berechnung unangemessen sei, da es zehn oder sogar 16 Jahre zurück liege und daher die seitdem eingetretene Kostenentwicklung nicht berücksichtige. Als weitere Punkte spricht sie an die Differenz zu den Schülerkostensätzen der Schulen der dänischen Minderheit und das Defizitdeckungsverfahren, das einen großen Verwaltungsaufwand erfordere und keinen Anreiz für wirtschaftlich sinnvolles Verhalten biete.

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Stärkung der freien Schulen trägt Frau Holthusen die wesentlichen Inhalte ihrer Stellungnahme, Umdruck 17/1616, vor. Darüber hinaus bemerkt sie zum Punkt Investitionskosten, genauso wie der Landesrechnungshof sehe auch sie eine Ungleichbehandlung zwischen etablierten und neu gegründeten Schulen, weil alle gleich gefördert würden, obwohl sie einen unterschiedlichen Bedarf hätten. Zu der Höhe der Zuschüsse führt sie aus, dass in der Debatte der letzten Jahre immer von einer schrittweisen Erhöhung die Rede gewesen sei, somit die im Gesetzentwurf genannten 85 % nicht eine absolute Obergrenze darstellten. Grundsätzlich thematisiert sie noch einmal die Schülerkostensätze als ein Instrument der Förderung von freien Schulen.

In seiner Antwort befasst sich Herr Dr. Eggeling zunächst mit den Schulen der dänischen Minderheit und entgegnet Abg. Funke, die die Konstruktion einer Schule sui generis angesprochen hat, dass er eine Förderung sui generis gemeint habe. Es sei eine politisch zu entscheidende Frage, ob man diese Schulen öffentlichen Schulen gleichstellen wolle oder sie als Schulen in freier Trägerschaft im Sinne des Schulgesetzes ansehe. Möglich sei auch, alle die Fragen, die die dänische Minderheit beträfen, die ja nicht nur schulische, sondern auch kulturelle Aufgaben übernehme, in einem Minderheitengesetz zu regeln. Zu der Frage der Abg. Funke nach den Zahlungen des Königreichs Dänemark und auch von Privatpersonen an den Dänischen Schulverein legt er dar, diese Zahlungen seien zulässig und hätten den Landesrechnungshof nur insoweit zu interessieren, als es um die Festsetzung des Bedarfs gehe.

Zu der Klärung des Status der Schulen der dänischen Minderheit, nach der Abg. Spoorendonk gefragt hat, führt Herr Dr. Eggeling aus, das die dänische Minderheit betreffende Paket sei am besten in einem schlanken, transparenten und mit einer entsprechenden politischen Vorgabe versehenen Gesetz zu regeln, das dann vom Landesrechnungshof hinsichtlich Zielerreichungsgrad und Wirtschaftlichkeit überprüft werden könne. Momentan müsse der Rechnungshof die Schulen der dänischen Minderheit als Ersatzschulen betrachten, weil es gesetzlich so geregelt sei.

Auf die Bitte der Abg. Erdmann nach einer Einschätzung der in dem Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN genannten Finanzierungsquote von 85 % meint Herr Dr. Eggeling, der Landesrechnungshof könne keine Stellungnahme dazu abgeben, ob sie richtig oder falsch sei. Sie sei ein erster Schritt, dem noch weitere folgen müssten, um eine schlanke, nachvollziehbare und belastbare Finanzierung der Ersatzschulen sicherzustellen. Hinsichtlich des Anspruchs auf rückwirkende Förderung in Höhe von 50 %, den Abg. Erdmann angesprochen hat, verweist er auf den Prüfungszyklus „Schulen in privater Trägerschaft“, aus dem er einen Auszug habe verteilen lassen, Umdruck 17/1642. Daraus könne man ersehen, wie eine Wartefristverkürzung ohne zusätzliche Belastung des Landeshaushalts in der Anfangsphase

möglich sei. Er sei gern bereit, den Ausschuss darüber in einer anderen Sitzung zu informieren.

Abg. Dr. Höppner, der wissen will, ob dem Rechnungshof aufgefallen sei, dass für den Bildungsgang G9 mindestens 273 Jahreswochenstunden erforderlich seien, gegenüber 265 für G8, erklärt Herr Dr. Eggeling, dies sei der Fall, man habe sich aber in der Stellungnahme beschränken müssen. Hinsichtlich des zentralen Baufonds, den Abg. Dr. Höppner im Zusammenhang mit den Investitionskosten als Instrument thematisiert, führt er aus, dies sei eine Angelegenheit, für die eher die Baufachleute zuständig seien. Schließlich meint er zu der Anregung des Abg. Dr. Höppner, ob man nicht auch für öffentliche allgemeinbildende Schulen einen Pflichtträger suchen könne, dem man die Trägerschaft überantworte, ohne über eine Regelung speziell für Privatschulen wie des DSF nachdenken zu müssen, dies sei eine interessante Idee, die er erst dann bewerten könne, wenn er sie geprüft habe. Dies wolle er aber tun.

Auf die Nachfrage der Abg. Funke erläutert Herr Dr. Eggeling die Position des Rechnungshofes zu Oberstufenzentren, die eine Schule für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I darstellten. Er wisse, dass die Abschaffung des Gymnasiums ein Tabuthema sei, andererseits sei eine wirtschaftliche Kursbildung und ein vielfältiges Angebot für die Schüler vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung nur durch die Einrichtung von Oberstufenzentren zu gewährleisten, wie sie im europäischen Ausland schon längst üblich seien. Für weitere Einzelheiten verweist er auf den Schulbericht des Rechnungshofes.

Zu der Frage der Wartefrist nimmt auch Herr Hadewig Stellung und bezieht sich zunächst auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das unter bestimmten Bedingungen die Landeskinderklausel für rechtens erklärt habe. Gerade auch vor dem Hintergrund der europäischen Einigung halte er das für einen Ausdruck von Kleinstaaterei. Für die Kinder aus Dänemark, die die Flensburger Waldorfschule besuchten, würden mit der Begründung keine Zuschüsse gezahlt, sie seien ja dänische Staatsbürger.

Danach wendet er sich dem Prinzip der pauschalierten Investitionskostenzuschüsse zu, das von Abg. Erdmann angesprochen worden ist, und legt seine Ansicht dar, die Waldorfschulen und er persönlich könnten für sich in Anspruch nehmen, 1989 die Forderung nach Landeszuschüssen für freie Schulen erhoben zu haben. Die Schulen in freier Trägerschaft seien bereit, mit dem Landesrechnungshof eine differenzierte Regelung der pauschalierten Zuschüsse zu erarbeiten. Dabei könne man sich an den vom Bund aufgelegten Programmen, dem Investitionsprogramm, dem IZBB oder dem Konjunkturprogramm II, orientieren, bei denen der gleiche Kostensatz für alle Schüler, für die auf den freien und die auf den öffentlichen Schulen, angesetzt werde.

Zu den Pensionslasten, die Abg. Erdmann unter Verweis auf eine Äußerung des Ministers Dr. Klug angesprochen hat, der gesagt habe, die freien Schulen dürften sich nicht beklagen, meint Herr Hadewig, egal, ob die Lehrer nun einen Beamten- oder einen Angestelltenstatus hätten, immer werde das Argument gegenüber den freien Schulen so verwandt, als verfügten sie über eine komfortable Finanzierung. Von daher fordert er die Einsetzung einer 100-%-Kommission, die diese Angelegenheit im Detail untersuchen solle, sodass Rechnungshof, Parlament, Regierung und freie Schulen eine tragfähige Regelung erarbeiten könnten.

Die Bemerkung von dem komfortablen Leben der freien Schule ist auch für Frau Holthusen der Anlass, sich für eine sachorientierte und faktenbasierte Debatte über die Schülerkostensätze einzusetzen, in der die Kostenstrukturen der öffentlichen und jene der privaten Schulen miteinander verglichen werden müssten.

Dann berichtet Abg. Conrad außerhalb des Rahmens der Anhörung von dem Gastschulabkommen zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg, das um 11:30 Uhr unterzeichnet worden sei und eine Zahlung Schleswig-Holsteins an Hamburg in Höhe von einmal 12,4 Millionen € und fünf Jahre lang 200.000 € vorsehe.

Abg. Strehlau fragt Herrn Dr. Eggeling nach der Grundlage der Berechnung der Schulkostenbeiträge im Gesetzentwurf, die als Vollkostenrechnung angedacht sei, und will wissen, wie praktikabel diese Lösung sei. In seiner Erwiderung verweist er auf die Ausführungen zu § 111 in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, in denen der Landesrechnungshof es begrüße, dass die dem Schulträger entstandenen Investitionskosten und die Kosten der Schulverwaltung durch den Schullastenausgleich ausgeglichen würden.

Abg. Spoorendonk bezieht sich zunächst auf die letzte Bildungsausschusssitzung, in der sich der Minister über Pensionskosten der freien Schulen und der Schulen der dänischen Minderheit geäußert habe. An dieser Sitzung habe sie nicht teilnehmen können. Am Tag vorher habe ein Gespräch zwischen dem Minister und dem Dänischen Schulverein und dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Rates der dänischen Minderheit stattgefunden, in dem der Minister darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass die Landesregierung über falsche Informationen verfüge. Richtig sei, dass die Lehrkräfte der dänischen Schulen seit 1951 in einem beamtenähnlichen Status angestellt und beihilfeberechtigt seien, sodass Pensionskosten auch für den Dänischen Schulverein anfielen.

Dann spricht sie Herrn Dr. Eggeling an und bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, man könne sich darauf verständigen, dass eine Förderung der dänischen Schulen unabhängig vom Bedarf bedeute, dass sie sich am Bedarf der öffentlichen Schulen orientiere. Ferner hoffe sie, sie

könnten auch darin übereinstimmen, dass Minderheitenschulen teurer seien als öffentliche Schulen und dass die dänischen Schulen billiger seien als die deutschen Schulen in Nord-schleswig. So vorzugehen, dass man darauf schaue, was der dänische Staat für seine Minderheit zur Verfügung stelle und was der deutsche Staat für seine gebe, und dass man auf dieser Basis eine Richtlinie erarbeite, könne sie sich als minderheitenpolitische Zielsetzung nicht vorstellen.

Herr Dr. Eggeling entgegnet, dass der Landesrechnungshof zu respektieren habe, was das Parlament als oberstes Organ der politischen Willensbildung entschieden habe, und das sei in dem Fall, dass die Schulen der dänischen Minderheit als Ersatzschulen betrachtet würden. Wer es anders geregelt haben wolle, müsse entsprechende politische Mehrheiten schaffen. Die Ansicht, dass Minderheitenschulen teurer seien, bestätigt Herr Dr. Eggeling, weil Mehrbedarfe aus dem Grunde entstünden, dass diese Schulen nicht nur Bildungsaufgaben, sondern auch kulturelle Aufgaben wahrnehmen.

Herr Ziertmann, Städteverband, bemerkt einleitend, dass bei systematischen Veränderungen der Schullandschaft behutsam vorgegangen werden solle, da es Zeit benötige, bis sich die Anpassungen an die Strukturreform von 2007 eingespielt hätten. Die jetzt vorgesehenen Änderungen seien nicht durch Forderungen der Kommunen initiiert worden. Für die Kommunen sei es wichtig, dass die Schule, die sie als einen Bestandteil der gesamten Daseinsvorsorge ansähen, sich so entwickle, dass man sie als verlässlichen Bestandteil bei der Entwicklung kommunaler oder regionaler Bildungslandschaften berücksichtigen könne. Er zählt Entwicklungen auf, auf die sich die Kommunen einstellen müssten, die demografische Entwicklung, pädagogische Trends wie Schulsozialarbeit, offene beziehungsweise gebundene Ganztags-schule, die Einrichtung kommunaler oder regionaler Bildungslandschaften, die Anpassung der Bildungsinfrastruktur in räumlicher oder ausstattungsmaßiger Hinsicht, die Übergänge von Kita zur Schule oder hinterher von der Schule in die Arbeitswelt, und kommt zu dem Schluss, dass im Schulgesetzentwurf davon nur einiges aufgegriffen werde und er somit den kommunalen Interessen im Wesentlichen nicht gerecht werde.

Dann wendet er sich einigen Kritikpunkten im Einzelnen zu, zunächst der Kostenfolge, und fordert die strikte Einhaltung des Konnexitätsprinzips. Das sicherzustellen, seien die jetzigen §§ 43 und 44 nicht geeignet, auch nicht in dem Fall, dass das Ministerium bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Schule und Schulträger entscheide. Auch hier müsse das Konnexitätsprinzip gelten. Bildungspolitisch sei die Regelung insofern nicht sachgerecht, als Maßnahmen wie das Angebot G8 oder G9 oder die äußere Differenzierung in der Gemeinschaftsschule unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Land nicht von der Leistungsfähigkeit des Schulträgers abhängen dürften.

In Bezug auf § 24 Abs. 1 Schulgesetzentwurf merkt er an, die Festsetzung der Kapazität einer Schule solle nur im Einvernehmen mit dem Schulträger bestimmt werden, weil es sich dabei um eine wesentliche Voraussetzung für den Auslastungsgrad der Schulen handele.

Bei den Fragen bezüglich Gemeinschaftsschule, Regionalschule, Gymnasium bittet er für die Kommunen in dem Sinne Planungssicherheit herzustellen, als das Votum des Schulträgers maßgeblich berücksichtigt werden müsse.

Hinsichtlich der Schulkostenbeiträge führt er aus, die Vollkostenfinanzierung weise Vorteile auf, wie Kostengerechtigkeit und Transparenz, löse aber auch einen Verwaltungsaufwand aus und schaffe Probleme bei den Auslastungsgraden der Schule. Der Schulkostenausgleich müsse Rechtssicherheit schaffen und dürfe nicht zu interkommunalen Streitfällen führen, die dann vom Verwaltungsgericht entschieden werden müssten.

Herr Bülow, Gemeindetag, führt aus, der Schulgesetzentwurf sei auch von eminenter kommunalpolitischer Bedeutung, da sich, wie bei der Schulreform des Jahres 2007, viele Berührungspunkte zu den Aufgaben der Kommunen als Schulträger ergäben. Einige wesentliche Punkte seien aus Sicht seines Verbandes problematisch, die einerseits Regelungen beträfen, die im Gesetz vorgenommen würden, die andererseits aber auch Sachverhalte beträfen, die man nicht im Gesetzentwurf finde, obwohl man hätte erwarten können, das sie geregelt würden. Er bittet darum, den Gesetzentwurf nicht zu verabschieden, bevor nicht eine Prüfung hinsichtlich Administrierbarkeit beziehungsweise der entstehenden Verwaltungskosten und hinsichtlich Finanzierbarkeit vorgenommen worden sei, und nennt besonders die Kostenfolgeabschätzung und den neuen Schulkostenausgleich. Es müsse ein Gesamtsystem des Finanzausgleichs geben, was im vorliegenden Gesetzentwurf so nicht berücksichtigt sei.

Danach spricht er einzelne Punkte der Kritik an, zunächst den Schulkostenbeitrag. Das werde bei den ausgleichspflichtigen Gemeinden zu erheblichen Kostensteigerungen führen und bei ausgleichspflichtigen Wohnsitzgemeinden und Schulträgern einen bürokratischen Mehraufwand verursachen; denn die Zahlen müssten jedes Jahr erneut für die Schulen beziehungsweise Schulgruppen erhoben werden. Eine Entlastung ergebe sich nur beim Land, beim Ministerium.

Als Nächstes bemerkt er zu den Oberstufen an Gemeinschaftsschulen, die gesetzlichen Veränderungen, die bewirken würden, dass an Gemeinschaftsschulen praktisch keine Oberstufe mehr neu eingerichtet werden könne, würden von Schulträgern im ländlichen Raum als Benachteiligung und als Beeinträchtigung des Vertrauens in die Schulreform von 2007 empfunden, da es damals geheißen habe, der Aufbau einer Gemeinschaftsschule biete die Chance, ein

zusätzliches Bildungsangebot zu erhalten. Ferner spricht er die Veränderungen im Bereich des Unterrichtsprofils der Gemeinschaftsschulen an, die von vielen kritisch gesehen würden, weil sie das Profil der Schule selbst veränderten und somit Auswirkungen auf die Auslastung hätten, was wiederum Planbarkeit und Verlässlichkeit der Planung beeinträchtige.

Zu der Einrichtung von G9 an Gymnasien betont er, eine solche Entscheidung sei in erster Linie vom Schulträger zu treffen, im Gesetzentwurf sei immerhin vorgesehen, dass Einvernehmen hergestellt werde. Man müsse aber sehen, dass sich ein finanzielles Risiko nicht nur aufgrund der Kosten der Schule ergebe, sondern auch aufgrund einer eventuell veränderten Attraktivität der Schule, was wiederum Veränderungen bei den Schülerströmen bewirken könne.

Als einen der Punkte, die man im Gesetzentwurf vermisse, spricht Herr Bülow die Schulsozialarbeit an, für deren Finanzierung derzeit die Schulträger alleine zuständig seien, obwohl die Notwendigkeit von Schulsozialarbeit an allen Standorten, nicht nur in den sozialen Brennpunkten, unbestritten sei und Schulsozialarbeit, da sie der Aufrechterhaltung von Unterricht diene, vor allem eine bildungspolitische Maßnahme sei. Hier sei es erforderlich, dass sich auch das Land an der Finanzierung beteilige.

Schließlich legt er seine Auffassung dar, dass es vor dem Hintergrund der Veränderungen bei den Schulkostenbeiträgen und angesichts der erforderlichen Flexibilität bei G8/G9 und der Unterrichtsmodelle bei Regional- und Gemeinschaftsschulen eine Rückkehr zu verlässlichen Schuleinzugsbereichen, wie sie im Schulgesetz bis 2006 bestanden hätten, geben müsse.

Auf die Bitte der Abg. Erdmann, zu sagen, ob sein Verband die Verabschiedung des Gesetzentwurfs empfehlen oder nicht empfehlen könne, bemerkt Herr Ziertmann, dabei handle es sich um eine politische Entscheidung, die man zu akzeptieren habe. Er habe ja deutlich gemacht, dass die geplanten Änderungen nicht auf Anregungen der kommunalen Landesverbände oder der Schulträger zurückgingen.

Zu der von Abg. Erdmann angesprochenen Unruhe und Verunsicherung führt er aus, das sei in den Gremien und im Vorstand seines Verbandes spürbar und es werde die Frage gestellt, ob man aufgrund der Gesetzesänderungen beziehungsweise der sich bildenden Elterninitiativen Diskussionen neu führen müsse.

Hinsichtlich anderer Länder mit Vollkostenrechnung, nach denen Abg. Erdmann gefragt hat, verweist er auf Mecklenburg-Vorpommern und fügt hinzu, Schwierigkeiten mit diesem Verfahren dort seien ihm nicht bekannt.

Abg. Wengler, der wissen will, wieso die Schulgesetznovelle Konzeptänderungen an den Schulen erzwingt, antwortet Herr Ziertmann, Änderungen der inneren Schulangelegenheiten, etwa wenn das Ministerium auf Antrag entscheide, dass an einer Gemeinschaftsschule vermehrt äußere Differenzierung durchgeführt werde, oder wenn gegen die Auffassung des Schulträgers G9 eingeführt werde, zeitigten auch Kostenfolgen, wie man im Zusammenhang mit der Schulgesetznovelle 2007 ja gesehen habe.

Auf den Hinweis des Abg. Dr. Höppner, dass eine Vollkostenabrechnung denjenigen einen Vorteil gebe, die kleinere Schulen hätten und viel Geld in diese investierten, und Oberzentren eher Nachteile befürchten müssten, meint Herr Ziertmann, dieser Zusammenhang sei in Diskussionen in seinem Verband durchaus thematisiert worden. Man gehe aber davon aus, dass sich allein durch die vollständige Einbeziehung der Investitionskosten die momentanen Unterschiede, dass nämlich einige mit ihren tatsächlichen Kosten unter und andere über dem Durchschnitt lägen, nivellieren würden. Zudem zeigten Berechnungen seines Verbandes, dass der heute geltende Schullastenausgleich bei Mittelzentren und teilweise auch bei Oberzentren zu einer Unterfinanzierung führe.

Der Abg. Strehlau, die wissen möchte, wie eine solche Spitzabrechnung in der kommunalen Familie wirken werde, wenn man sich beispielsweise eine Gemeinde vorstelle, die selber keine Schule habe, deren Nachbargemeinde aber viel in Schulen investiere, gibt Herr Ziertmann zur Antwort, die Gefahr sehe er ebenfalls, dass durch die Bepreisung einer Schule das Elternverhalten vor Ort beeinflusst werden könne und Gemeinden Eltern dazu bewegen könnten, ihre Kinder nicht bei einer kostenträchtigen Schule anzumelden. In Bezug auf die von Abg. Strehlau vorgeschlagene Alternative, die vollständigen Investitionskosten in die jetzige Regelung einzubeziehen, meint er, man würde sich der Lösung nicht verweigern, auf die Vollkostenrechnung zu verzichten und es bei den jetzigen statistischen Mittelwerten zu belassen, zu denen dann die vollständigen Investitionskosten hinzukommen müssten.

Anschließend nimmt Herr Bülow zu der Frage der Abg. Erdmann nach der Verabschiedung der Schulgesetznovelle Stellung und legt dar, die Entscheidung darüber solle natürlich dem Parlament überlassen bleiben. Er wolle nur wiederholen, dass man einige Punkte vorher genau prüfen solle. Es sei leider unterblieben, die Veränderungen beim Schullastenausgleich, die durchaus gravierend seien, mit einigen Schulen und Schulträgern zu erproben, sodass man nicht wisse, wie die neuen Regelungen funktionierten. Im Hinblick auf die von Abg. Erdmann angesprochene Verunsicherung schon vor Verabschiedung der Novelle bestätigt er, dass es bereits jetzt in Gymnasien eine Debatte darüber gebe, G9 einzurichten, und führt das darauf zurück, dass man bereit sein wolle. Aus der Vergangenheit, auch mit der Schulgesetznovelle 2006, habe man erfahren, dass der Landtag nicht immer berücksichtige, dass die Zeit zwi-

schen Verabschiedung und Inkrafttreten teilweise für die Umsetzung nicht ausreiche. Es sei unerlässlich, das Inkrafttreten bestimmter Regelungen, die den Schulkostenausgleich oder die Schülerbeförderung betreffen, zu verschieben.

Dann wendet Herr Bülow sich der Fragestellung von Abg. Strehlau zum Schulkostenausgleich zu und führt aus, die neue Regelung werde zu einer massiven Zahl von Rechtsstreitigkeiten führen, weil es einen Unterschied ausmache, ob man aufgrund eines statistischen Durchschnittswertes, der sich im Zweifel nur moderat verändere, oder aufgrund eines Betrages zahle, der sich von Schulträger zu Schulträger, von Schule zu Schule und sogar von Jahr zu Jahr ändern könne. Die Klärung dieser Frage dürfe man nicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit überlassen. Er teile die Einschätzung der Abg. Strehlau, dass deutliche Unterschiede bei den Schulkostenbeiträgen die Schülerströme beeinflussten könnten, was wiederum Auswirkungen auf die Haushalte habe.

Die Frage von Abg. Wengler, inwiefern die Schulgesetznovellierung zu Veränderungen bei der Einrichtung von gymnasialen Oberstufen an Gemeinschaftsschulen führe, beantwortet Herr Bülow durch Verweis auf die im Gesetzentwurf neu eingefügte Formulierung des § 43 Abs. 3 „... soweit ... hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, das nicht durch Aufnahmemöglichkeiten an ... einer anderen Schule gedeckt werden kann“ und bemerkt, dass es sich um eine Veränderung der Rechtsgrundlage handle, was auch auf Nachfrage vom Ministerium bestätigt worden sei. Klar sei, wo eine Oberstufe nicht eingerichtet werden dürfe, klar sei hingegen nicht, ob es im Zusammenhang mit der Aufnahmemöglichkeit an einer anderen Oberstufe eine zumutbare Entfernung gebe.

Auf die Frage des Abg. Dr. Höppner nach dem Aufwand für die Berechnung beim Schulkostenausgleich führt Herr Ziertmann aus, dieser Aufwand entstehe für alle Beteiligten, beim Schulträger dadurch, dass die Berechnung für jede einzelne Schule vorzunehmen sei. Darüber hinaus mache es einen Unterschied, ob man die Grundlagen für eine Beitragsabrechnung schaffe, von der man wisse, dass sie im Zweifelsfall auch infrage gestellt werden könne. Er äußert die Befürchtung, dass die Bestimmungen zur Abschreibung von gewerblich genutzten Gebäuden, auf die in § 111 Bezug genommen werde, für die kalkulatorische Abschreibung deutlich kürzere Zeiträume vorsähen als die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung, sodass gegebenenfalls Rechnungen doppelt erstellt werden müssten. Er bittet darum, zu prüfen, ob das administrierbar sei.

Abg. Dr. Höppner weist darauf hin, dass die Einführung der Investitionskostenanteile in den Schulkostenbeiträgen als Ersatz für den zentralen Schulbaufonds gedacht sei, der ab 2013 entfallen werde, und fragt Herrn Ziertmann, ob seinen Verbandsmitgliedern klar sei, dass die

Investitionskostenzuschüsse von Fremdschülern finanziert würden. Ihm entgegnet Herr Ziertmann, schon seit Jahren seien aus dem zentralen Schulbaufonds keine Investitionsmittel an Schulträger geflossen. Ferner sei die Frage der Zukunft dieses Fonds von der Vollkostenberechnung zu trennen. Wie es der Landesrechnungshof ermittelt habe und wie es auch die Verbandsmitglieder bestätigten, würden zurzeit die Investitionskosten in sehr viel höherem Maße durch die eigenen Schüler einer Gemeinde als durch diejenigen des Umlandes erbracht.

Dem Abg. Wengler, der fragt, ob ihm bekannt sei, dass die existierende Verordnung zum Schulgesetz 2007 schon eine sehr restriktive Handhabung der Genehmigung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen beinhalte und insofern auch keine Verschärfung erfolgt sei, gibt Herr Bülow zur Antwort, das, was jetzt neu in das Gesetz hineingeschrieben worden sei, gehe über das hinaus, was im bisherigen Schulgesetz und der Verordnung stehe und stelle insofern eine Veränderung der Rechtslage dar. Wo früher der Maßstab auf die Schülerzahlen in Klasse 8 und 9 beziehungsweise in Klasse 6 Bezug genommen habe, werde nun auf das „andere Angebot“ abgestellt, wobei nicht klar werde, ob es hier eine Kilometergrenze gebe. Daraufhin stellt Abg. Wengler klar, dass auch schon in der Verordnung von 2007 ein Zusammenhang mit existierenden Oberstufen an anderen Schulen hergestellt werde. Dies sei geschehen, um diese besonders zu schützen.

Am Beginn seiner Ausführungen setzt sich Herr Kooch, Landeselternbeirat für Grundschulen und Förderzentren, mit dem Geltungsbereich des Schulgesetzes auseinander und stellt fest, dass er Schulen in privater Trägerschaft nicht umfasse. Der Vorschlag des Landeselternbeirats zielt darauf ab, auch Schulen in freier Trägerschaft aufzunehmen, wenn sie keine eigenen Vorschriften erlassen hätten. Dies geschehe, um Eltern in diesem Fall nicht der Willkür auszuliefern; denn aus den Erfahrungen seines Verbandes wisse er, dass die Zusammenarbeit in den meisten Fällen hervorragend funktioniere, dass es aber auch wenige Ausnahmen mit haarsträubenden Verhältnissen gebe.

Als Nächstes spricht er die Zurückstellungen vom Unterricht an, bei denen verstärkt der Wunsch an ihn herangetragen worden sei, man möge zu dem Zustand des Jahres 1990 zurückkehren und die Möglichkeit einräumen, wenn es vom Kind und den Eltern gewünscht und von der Schule und dem Schulärztlichen Dienst befürwortet werde, das Kind von der Einschulung zurückzustellen.

Zu dem Änderungsvorschlag des Landeselternbeirats zum Religionsunterricht bemerkt Herr Kooch, dieser sei von den Vertretern der katholischen wie auch der evangelischen Kirche positiv aufgenommen worden.

Hinsichtlich der Frage der zuständigen Schule berichtet er von vermehrten Anfragen, wann die entsprechende Regelung in Kraft treten beziehungsweise wann die Verordnung erlassen werde.

Was den Ausbildungsgang G9 angehe, so fährt Herr Kooock fort, sprächen die Umfragen unter Eltern von Grundschulkindern, von denen auch die Tagespresse berichtet habe, für sich.

Als das Grundanliegen seines Verbandes bezeichnet er folgende drei Punkte: gleichberechtigte Mitarbeit der Eltern in allen die Schule betreffenden Gremien auf allen Ebenen, effiziente Organisation der Elternarbeit und Transparenz in der Arbeit der Elternvertretung; denn angesichts leerer Kassen, eines hohen Unterrichtsausfalls und der Notwendigkeit von verstärkten Ganztagsschulangeboten sei die Mitarbeit der Eltern alternativlos, die Impulse aus dem richtigen Leben in die Schule trügen. Vor diesem Hintergrund seien die den Eltern eingeräumten Rechte kein Gnadentakt, sondern trügen der ständig wichtiger werdenden Rolle der Eltern für das Funktionieren der Schule Rechnung. Dennoch werde der Schulgesetzentwurf dieser Rolle und der gleichberechtigten Teilhabe der Eltern an der Entscheidungsfindung nicht durchweg gerecht; aus diesem Grund habe der Landeselternbeirat Änderungsvorschläge zu einer Reihe von Regelungen vorgelegt, die auch darauf abzielten, die Eltern von Verwaltungsarbeit durch eine personell hinreichend ausgestattete Geschäftsstelle zu entlasten.

Abschließend führt Herr Kooock zur Transparenz der Elternarbeit aus, die Gremien tagten zwar nicht öffentlich, aber dadurch, dass alle, Schüler, Eltern, Lehrer, ein Recht auf Teilnahme besäßen, werde eine schulinterne Öffentlichkeit hergestellt. Auch Kreis- und Landeselternbeiräte sollten Transparenz ausstrahlen und grundsätzlich öffentlich tagen.

Herr Hirt, Landeselternbeirat der Gemeinschaftsschulen, bringt seine Befürchtung zum Ausdruck, dass mit dem vorliegenden Schulgesetzentwurf eine Rückwärtsentwicklung des Bildungssystems zum längst überholten dreigliedrigen Schulwesen durch die Hintertür vollzogen werde. Die Öffnung der Gemeinschaftsschulen, der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens, für das Prinzip der Dreigliedrigkeit lehne der Landeselternbeirat ab. Konkret bedeute dies, dass man gegen eine abschlussbezogene äußere Differenzierung sei.

Als Beispiel dafür, wie Eltern Optionen zur Mitwirkung genommen würden, führt Herr Hirt die Bestimmungen des § 63 Schulgesetz an, die besagten, dass in den Angelegenheiten nach Abs. 1 Nummern 1 bis 13, zu denen Änderungen in der Differenzierung gehörten, ein Beschluss der Schulkonferenz nur zustande komme, wenn die Mehrzahl der Lehrkräfte ihm zustimme.

Zu Anfang ihrer Ausführungen weist Frau Dr. Krüger-Krapoth, Landeselternbeirat der Gymnasien, darauf hin, dass man die alte Stellungnahme eingereicht habe, was bedeute, dass sich seit dem 16. Januar an der Position ihres Verbandes, nämlich ausschließlich G8 an den Gymnasien beizubehalten, nichts geändert habe.

2006 habe man versucht, die Frage G8 oder G9 zu thematisieren, und es sei gesagt worden, das sei eine politische Entscheidung und es gebe nichts zu diskutieren. Man habe daraufhin versucht, dafür zu sorgen, diesen Bildungsgang so kindgerecht wie möglich einzuführen. Als Grundgedanken enthalte das 2007 mit breiter Mehrheit verabschiedete Schulgesetz Bildungsqualität und Bildungsgerechtigkeit. Der Schlüssel dazu sei die individuelle Förderung, die es als Prinzip in der Lehrerausbildung zu verankern gelte. Sie wäre dem Bund dankbar, wenn er dafür die Rahmenbedingungen schüfe, die in den Ländern nur noch implementiert zu werden bräuchten. Die Abschaffung der Hauptschule werde als ein Argument dafür angeführt, dass die PISA-Ergebnisse besser geworden seien; das Gegenstück dazu im Lande Schleswig-Holstein sei die Einrichtung der Gemeinschaftsschule gewesen. Sie fragt, warum man dieses pädagogisch gute Konzept aufgeben solle, nachdem man ihm ja überhaupt erst eine Chance gegeben habe.

Frau Dr. Krüger-Krapoth gibt zu bedenken, dass die Ausgaben für Bildung in Schleswig-Holstein im Vergleich etwa zu denen in Sachsen gering seien. Mehr Geld sei notwendig, damit Bildung funktionieren könne, nicht allein für die Kinder, sondern für die Gesellschaft als Ganzes. Zudem sei es sinnvoller, die Mittel, die zurzeit für nachholende Systeme aufgewendet würden, in denen Schüler geparkt würden, prophylaktisch für eine gute Schulausbildung auszugeben.

Abschließend bringt sie ihren Wunsch zum Ausdruck, dass man das Schulgesetz mit seinen einschneidenden Änderungen noch einmal bedenken möge.

Herr Meyer, Elterninitiative G9 jetzt, begrüßt den Schulgesetzentwurf mit der in ihm enthaltenen Möglichkeit der Einführung von G9. Umfragen zeigten, dass Bedarf dafür vorhanden sei. Vor diesem Hintergrund würde er es bedauern, wenn die Einführung von G9 daran scheiterte, dass das im Regierungsentwurf vorgesehene Y-Modell organisatorisch und finanziell nicht durchführbar sei. Daher habe die Elterninitiative ein eigenes Modell vorgeschlagen, das vorsehe, dass auf dem Gymnasium in einer Orientierungsstufe und anschließend in der Sekundarstufe I in den Klassen 5 bis 10 Unterricht wie gehabt erteilt werde. Die Entscheidung über den Bildungsgang werde demzufolge nicht beim Eintritt in die weiterführende Schule, sondern erst während des 9. Schuljahres getroffen. Somit brauche auch keine doppelte Infrastruktur vorgehalten werden, und sei die Durchlässigkeit zu anderen Schultypen gegeben.

Herr Dr. Kliegis, Elterninitiative G9 jetzt, trägt Schwerpunkte der schriftlichen Stellungnahme vor und betont, oberster Leitwert sei das Kindeswohl, das über allen Partikularinteressen stehe. Angesichts der zahlreichen Nachbesserungsnotwendigkeiten sei es unvorstellbar, den Gesetzgeber zum Nichtstun aufzufordern.

Er wendet sich gegen die Zwangseinschulung aller Sechsjährigen und meint, wo eine fachliche Beurteilung dies nahelege, müsse das betreffende Kind auch von der Einschulung zurückgestellt werden.

Ferner befürwortet er, dass auch kleine Grundschulen erhalten blieben.

Als zweiten Leitwert seiner Stellungnahme bezeichnet er den in Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung niedergelegten Grundsatz, wonach für die Aufnahme an einer weiterführenden Schule neben dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend seien. Er begrüßt die verstärkte Außendifferenzierung in Regional- und Gemeinschaftsschulen, bittet aber, vor einer Anerkennung von Gemeinschaftsschulen als Regelschulen deren Wissensvermittlungseffizienz zu bewerten.

Zum Thema Profiloberstufe führt er aus, der Fächerkanon müsse entsprechend dem gewachsenen Profil einer Schule gestaltet werden können, besteht aber aufgrund der Berichte aus den Hochschulen über die Fähigkeiten der Studieranfänger darauf, dass Hauptfächer bis zum Abitur zur Pflicht gemacht werden müssten.

Er spricht sich für allgemeinbildende Schulen aus, das heißt für Schulen, die wieder Allgemeinbildung vermitteln. Dazu gehörten auch Zeit und Umfeld, um die Persönlichkeit des Kindes zu entwickeln.

In Bezug auf die Elternvertretung plädiert er für offene Strukturen und damit für eine Abschaffung der verkrusteten, nichtöffentlich handelnden Beiräte.

Zusammenfassend meint er, die Zufriedenheit an den Gymnasien könne dadurch wiederhergestellt werden, dass man zu dem Grundmuster G9 zurückkehre und nur denen, die es wollten, die auf zwei Jahre verkürzte Oberstufe ermögliche, und verweist auf eine Umfrage der „Lübecker Nachrichten“, die er als repräsentativ für das ganze Land einschätzt.

Für die Volksinitiative Schulfrieden Schleswig-Holstein trägt Frau von Brackel-Schmidt die Inhalte ihrer Stellungnahme, Umdruck 17/1613, vor.

Auf die Frage der Abg. Erdmann nach den Inhalten der Änderung in § 42, mit denen man seinen Vorstellungen entgegengekommen sei, legt Herr Meyer dar, dabei habe es sich um die auch den Regionalschulen eingeräumte Möglichkeit gehandelt, ebenfalls binnendifferenziert zu unterrichten. Ferner erläutert er, wie von Abg. Erdmann erbeten, dass er die Einschätzung von Herrn Hirt und Frau von Brackel-Schmidt, Eltern könnten beim pädagogischen Konzept einer Schule nicht wirklich mitentscheiden, voll teile.

Die von Abg. Erdmann angesprochene Unruhe und Aufregung, die der Gesetzentwurf auslöse, der ja nur Möglichkeiten vorsehe, erklärt Herr Hirt damit, dass Eltern irritiert seien, nachdem sie, geleitet von der Zielvorstellung eines längeren gemeinsamen Lernens, viel Zeit in die Erarbeitung eines pädagogischen Konzepts von Gemeinschaftsschulen investiert und nun im Referentenentwurf entdeckt hätten, dass die Bildung abschlussbezogener Klassen möglich sei.

Auch Frau Dr. Krüger-Krapoth bestätigt, dass es Streitgespräche und Konfliktherde ohne Ende gegeben habe, die sehr viel Energie für eine Strukturdebatte gebunden hätten, die eigentlich längst beendet gewesen sei, Energie, die man lieber für eine Debatte über Qualität habe verwenden wollen. Man habe Gespräche mit Elterninitiativen oder auch mit Einzelpersonen gesucht, in denen man Fehldeutungen habe klarstellen können. Die unklare Faktenlage und die Unsicherheit darüber, ob das, was seit anderthalb Jahren in der Diskussion sei, tatsächlich eingeführt werde, hätten bei vielen Schulen und Entscheidungsträgern zu einer Haltung des Abwartens geführt. Zudem habe der Landeselternbeirat der Gymnasien die Befürchtung, dass der Impuls, der vom Schulgesetz von 2007 in Richtung von pädagogischen Innovationen ausgegangen sei, mit der geplanten Wiedereinführung von G9 zunichte gemacht werde.

Auf die Bemerkung des Abg. Dr. Höppner, dieses Schulgesetz werde erst zum Schuljahr 2011/2012 wirksam und Schüler, die sich jetzt im Bildungsgang G8 befänden, müssten ihn zu Ende absolvieren dürfen, führt Frau Dr. Krüger-Krapoth aus, um zu verhindern, dass in Schulen, die zurück zu G9 wollten, G8-Inseln bestehen blieben, habe der LEB gefordert, dass im betreffenden Fall auch G8-Schüler an den Ausbildungsgang G9 wechseln müssten. Die Eltern dieser Schüler hätten die Befürchtung, dass ihre Kinder Nachteile haben könnten. An den Schulen werde Arbeitskraft für die Erarbeitung von Standards für G8 gebunden, obwohl dieser Ausbildungsgang auslaufen könne. Dann greift sie den Hinweis des Abg. Höppner auf, 2012 könnten ja Wahlen abgehalten werden, und meint, es könne eine Konstellation die Mehrheit bekommen, die das alles abschaffen wolle. Sie bittet zu überlegen, wie viel Sinn eine solche Änderung dann eigentlich ergebe.

Anschließend nimmt Frau Dr. Krüger-Krapoth, wie von Abg. Erdmann erbeten, zu der von Herrn Meyer geäußerten Ansicht Stellung, die Eltern wollten zurück zu G9, und führt aus, die

Rückmeldungen, die der LEB bei der Einführung von G8 erhalten haben, zeigten keine dramatisch negative Tendenz auf. Es habe sich aber Unruhe außerhalb der Kanäle der verfassten Elternschaft, in Elterninitiativen, bemerkbar gemacht. Diese habe man nach ihren Problemen mit G8 befragt. Es habe sich herausgestellt, dass sehr viel Informationsbedarf vorhanden gewesen sei, zum Beispiel bei der Frage des Clusters mit den 63 Wochenstunden. Dem Argument, es werde zu viel Nachmittagsunterricht geben, habe man mit Verweis auf die Kontingenztafel begegnen können. Sie stellt klar, dass das Votum, das man schon sehr früh, am 16. Januar, gefasst habe, nun mit noch größerer Eindeutigkeit vertreten werde. Das sei nicht ihre Privatansicht, sondern die Meinung, die aus den Kreisen über die Kanäle der verfassten Elternschaft in den LEB gegeben worden sei.

Abg. Erdmann, die gefragt hat, ob bei der Einführung von G8 alle, auch untergesetzlichen, Möglichkeiten ausgeschöpft worden seien, gibt Frau Dr. Krüger-Krapoth zur Antwort, wo es anfangs Probleme gegeben habe, habe man um Rückmeldung gebeten. Die Kommunikation zwischen Eltern, Elternvertretung und Stufenleitung habe nicht an allen Schulen gut funktioniert. Manche Schulen hätten auch schon in der 5. Jahrgangsstufe mit dem Nachmittagsunterricht begonnen, was nicht auf die Zustimmung der Eltern gestoßen sei. Diese Probleme habe man vorhergesehen, und sie seien auch lösbar gewesen. Durch die Diskussionen mit dem Ministerium und im Landeselternbeirat, deren Ergebnisse auch nach unten weitergegeben worden seien, und durch Beispiele von Best Practice habe man Eltern in die Lage versetzen können, die Probleme in den Schulen anzusprechen und mit zu ihrer Lösung beizutragen, weil sie gesehen hätten, dass es gar nicht so sein müsse, wie es an der betreffenden Schule eingeführt worden sei. Grundsätzlich gebe sie bei der Frage G8/G9 denjenigen, die mit der Persönlichkeitsentwicklung für den längeren Bildungsgang argumentierten, zur Antwort, dass Kinder mit Hauptschulabschluss oder Realschulabschluss auch nicht sagen könnten, sie benötigten noch drei Jahre für ihre Persönlichkeitsentwicklung.

Auf die Bitte des Abg. Dr. Höppner erläutert Herr Meyer den Vorschlag seiner Initiative, das eine Jahr bei G8 in der Sekundarstufe II einzusparen und trotzdem die geforderte Wochenstundenzahl von 265 zu erreichen, und führt aus, der Vorschlag sehe vor, die Entscheidung, die Einführungsphase zu überspringen, im zweiten Halbjahr der Klasse 9 zu treffen, weil es dann angezeigt sei, Förderunterricht für eventuelle G8-Schüler zu erteilen. Unter Einbeziehung von weiterem Föderrunterricht in Klasse 12 erreiche man die Kontingenzstundenzahl von 258.

Der Abg. Erdmann, die ebenfalls den möglichen Wegfall des einen Jahres in der Sekundarstufe II thematisiert und nach Wegen gefragt hat, wie man die Reibungsverluste gering halten könne, antwortet Herr Meyer, bei einer zügigen Inkraftsetzung der Schulgesetznovelle mit

den von ihm vorgeschlagenen Modifikationen zum Schuljahr 2011/2012 sei für die Betroffenen, diejenigen, die jetzt im 6. und 7. Jahrgang seien, überhaupt keine Übergangsphase erforderlich.

Herr Dr. Kliegis ergänzt, bei der Entscheidung, wer die Oberstufe in zwei Jahren durchlaufen könne, müsse der Wunsch der Schülerinnen und Schüler auch durch eine Zustimmung der Klassenkonferenz bestätigt werden. Ferner sei bei den betreffenden Schülern davon auszugehen, dass sie, da es sich bei ihnen um die schnelleren Lerner handle, sich den Stoff nach Anleitung in den Förderkursen auch autodidaktisch aneignen könnten. Die Zahl von 258 beziehungsweise 265 gebe somit nur das durchschnittliche Erfordernis an; bei schnelleren Lernern komme man vermutlich mit weniger aus. Ein weiterer Vorteil des vorgeschlagenen Modells sei, dass alle Schulen mit Sekundarstufen synchron voringen, sodass die Durchlässigkeit in beide Richtungen gewahrt bleibe. Zu den von den Schulleitern geäußerten Bedenken, mit einer Rückkehr zu G9 als vorwiegend angebotener Form sei die in den Aufbau von G8 verwandte Arbeit unnütz, meint Herr Dr. Kliegis, die dort erarbeiteten Mechanismen ließen sich auch und besser bei G9 nutzen.

Nach einer Frage der Abg. Erdmann, die dazu eine Aussage im Gesetzentwurf vermisst, vertritt Abg. Conrad die Auffassung, dass Gymnasien, die ja mit dem Schulgesetzentwurf die Option erhielten, zu G9 zurückzukehren, einen einmal gewählten Ausbildungsgang für eine gewisse Zeit beibehalten müssten, also nicht jedes Jahr erneut gewechselt werden könne.

Herr Hirt, den Abg. Erdmann nach der Unterstützung gefragt hat, die er von Eltern in Bezug auf die Idee des längeren gemeinsamen Lernens erfahre, erläutert, seit 2006 hätten sich Eltern massiv mit dem Thema Binnendifferenzierung auseinandergesetzt. Unterstützung hätten sie durch Vorträge und Wissenschaftler erfahren. Ferner habe man sich auf die Erfahrung der schon bestehenden Gesamtschulen beziehen können, in denen in den Klassen 5 und 6 so gearbeitet worden sei. Viele Schulleiter hätten es unterstützt. Für Lehrkräfte, die dem gemeinsamen Lernen gegenüber nicht aufgeschlossen gewesen seien, weil sie argumentiert hätten, das hätten sie nicht gelernt oder sie wüssten nicht, wie sie vorgehen sollten, hätten Schulungen stattgefunden; Herr Mangold von der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule sei im Land als Berater unterwegs gewesen. Er spricht den politisch zu entscheidenden Punkt an, dass, wenn Binnendifferenzierung an den Schulen vernünftig funktionieren solle, etwa durch das Konzept der Doppelsteckung, dass nämlich zwei Lehrkräfte eine Klasse betreuten, auch entsprechende Lehrerstellen zur Verfügung gestellt werden müssten. So könnte man auch besser den unterschiedlichen Begabungen in einer Klasse gerecht werden.

Auf die Frage der Abg. Spoorendonk nach den verpflichtenden Abschlussprüfungen meint Herr Hirt, er sei der Meinung, jede Prüfung bringe die Schüler weiter und sei, wenn man die Schüler auch fordern wolle, grundsätzlich positiv zu sehen, sodass von daher die Arbeitsbelastung der Lehrer nicht das ausschlaggebende Argument sein könne.

Gegenüber Abg. Erdmann, die den Eindruck gehabt hat, von der Elterninitiative G9 jetzt sei die demokratische Legitimation der Landeselternbeiräte infrage gestellt worden, stellt Herr Meyer klar, dass es sich dabei nur um ein Missverständnis gehandelt haben könne. Im Gegenteil habe man immer dagegen argumentiert, wenn eine solche Behauptung aufgestellt worden sei.

Herr Dr. Kliegis ergänzt, dass er ein aktiver Verfechter jeglicher basisdemokratischer Bestrebungen sei, und möchte die einschlägige Bestimmung des Schulgesetzes, in der von einer Nichtöffentlichkeit der Sitzungen die Rede sei, geändert wissen, weil er der Auffassung sei, dass zur Demokratie Öffentlichkeit, Offenheit und offene Diskussion gehöre. Aufgrund seiner Mitwirkung in verschiedenen Gremien der Elternvertretung und vieler Gespräche wisse er aber, dass ab einer bestimmten Ebene Posten nach einem Parteienproporz vergeben würden.

Auf die Frage des Abg. Dr. Höppner nach dem Y-Modell seines Verbandes und danach, ob die nach seiner Rechnung verbleibenden 85 Stunden nach Klasse 10 ausreichen, um ein an einer solchen Schule abgelegtes Abitur anerkannt zu bekommen, antwortet Herr Meyer, man habe die Zahl von 265 Jahreswochenstunden in dem Modell plausibilisiert und sei der Auffassung, dass man sich mit dem Modell im Rahmen des rechtlich Möglichen bewege. In den KMK-Beschlüssen sehe man eine Rahmenregelung über die Verweildauer in der Oberstufe, nämlich von mindestens zwei bis höchstens vier Jahren.

Der Abg. Spoorendonk, die sich danach erkundigt, ob die Initiative G9 jetzt auch an neue Schulstrukturen, etwa die Einrichtung von Oberstufenzentren, denke, wie sie der Landesrechnungshof befürworte, gibt Herr Meyer zur Antwort, die von seiner Initiative befragten Eltern befürworteten eine gymnasiale Ausbildung für ihre Kinder und sähen in der Gemeinschaftsschule und der Gesamtschule keine Alternative.

Frau von Brackel-Schmidt, die von Abg. Erdmann darauf angesprochen worden ist, ob sie nichts ändern wolle und mit dem zufrieden sei, wie es sich jetzt darstelle, führt aus, Schule sei grundsätzlich immer in Entwicklung, wenn sie gut sein solle. Natürlich sei man nicht zufrieden mit der Streichung von drei Differenzierungsstunden, wie sie die Haushaltsstrukturkommission vorgeschlagen habe; denn eine Binnendifferenzierung oder eine sinnvoll aufgeteilte Außendifferenzierung erforderten eine entsprechende Anzahl von Lehrkräften. Als weitere

Punkte mit Handlungsbedarf nennt sie: die Unterstützung der Lehrer bei der Umstellung der neuen Schulformen, Gleichbehandlung von Gemeinschaftsschulen und Gymnasien bezüglich der Bedingungen für Gymnasiallehrer, die Regelung der zuständigen Schule so, dass es auch dort eine zuständige Schule gebe, wo keine Regionalschule vorhanden sei, die Anpassung der Lehrerausbildung, die bisher an Abschlüssen orientiert sei, an die Schularten. Sie hebt darauf ab, Außendifferenzierung bedeute, leistungsbezogene Gruppen, ohne dass das in diesem Moment Einfluss auf den Schulabschluss habe, einzurichten, günstigenfalls 26 Kinder auf 26 verschiedenen Niveaus zu unterrichten, während die abschlussbezogene Einteilung eine feste Einteilung nach Schulabschlüssen zu einem für ihre Begriffe zu frühen Zeitpunkt darstelle.

Auch Frau Dr. Krüger-Krapoth nimmt zu der von Abg. Erdmann aufgeworfenen Problematik einer möglicherweise jährlich zu treffenden Entscheidung über G8/G9 Stellung und sagt, ihr Verständnis sei, dass diese Entscheidung dann für einen längeren Zeitraum zu gelten habe.

Als Nächstes geht sie auf die von Abg. Dr. Höppner thematisierte Anerkennungsregelung beim Abitur ein und führt aus, sie sehe in dem vorgesehenen Zeitpunkt ein Problem, nämlich nach der 10. Klasse und damit im ersten Jahrgang der Profileroberstufe. Sie wisse von einer Klage in Hessen, die darauf abstelle, dass die Dauer der Sekundarstufe I und nicht die der Sekundarstufe II reduziert worden sei. Eine Person in Schleswig-Holstein wolle eine ähnliche Klage erheben. Allerdings schränkt sie ein, dies Problem sei erkannt; in der Presse sei zu lesen gewesen, dass sich Minister Dr. Klug bei der KMK darum kümmern werde.

Schließlich spricht Frau Dr. Krüger-Krapoth die von Abg. Spoorendonk geäußerte Befürchtung an, dass es zulasten der Gemeinschaftsschule gehe, wenn man den Gymnasien die Option einräume, auch den Bildungsgang G9 anzubieten, und erklärt, diese Sorge brauche man nicht zu haben, weil der Schulleiter bei seinem Votum auch die Entscheidung des Schulträgers berücksichtigen werde. Wenn er eine Gemeinschaftsschule gut ausgestattet habe, werde der Schulträger die Entscheidung nicht gutheißen, G9 an einem Gymnasium einzuführen.

Auf die Frage der Abg. Spoorendonk, ob es einen Zusammenhang zwischen der von ihm geforderten Wiedereinführung von Zurückstellungen vom Unterricht und jahrgangsübergreifendem Unterricht, der ja jetzt als Option eingeführt werden solle, gebe, antwortet Herr Kooock, das Problem sei vielschichtig. Diejenigen, die das jahrgangsübergreifende Lernen nicht vollständig umgesetzt hätten, hätten sich jetzt von dieser Option verabschiedet. Er spricht als weiteres Problem in diesem Zusammenhang die Inklusion an, für deren Verwirklichung Förderstunden fehlten. Auch habe er in Mediationsgesprächen von Eltern erfahren, dass sie um Zurückstellung von Kindern gebeten hätten. Schließlich nennt er mit Blick auf die fehlenden Förderstunden den Sachverhalt, dass zum Beispiel in Kiel Schulen 50 % der Ausfallstunden

selbst zu erwirtschaften hätten, was zulasten der Förderstunden gehe. Grundschullehrer hätten ihm erklärt, dass sie nicht mehr in der Lage seien, den guten Grundschulern gerecht zu werden. In den weiterführenden Schulen merke man, dass man nicht mehr von dem Niveau ausgehen könne, wie es noch vor einigen Jahren geherrscht habe.

Eingangs weist Herr Stallbaum, Landesschülervertretung der Gymnasien, darauf hin, dass die Gemeinschaftsschulen über eine eigene Landesschülervertretung verfügten, die mit den Ausführungen, die er zur Gemeinschaftsschule machen werde, nicht immer vollständig übereinstimmen müssten.

Er begrüßt, dass nach dem Gesetzentwurf auch die Gemeinschaftsschule zur örtlich zuständigen Schule erklärt werden könne.

Das zweite große Novum dieses Gesetzentwurfes, die Option, wie man den Unterricht durchführen wolle, ob binnendifferenziert, äußerlich differenziert oder in abschlussbezogenen Klassen, kritisiert er, weil die Gemeinschaftsschule ja ursprünglich geschaffen worden sei, um das längere gemeinsame Lernen zu fördern, und weil der Schulwechsel, beispielsweise von einem äußerlich differenzierten in ein binnendifferenziertes System, dadurch verkompliziert werde.

Für das Gymnasium spricht er drei wesentliche Änderungen im Gesetzentwurf an. Den Wegfall der prophylaktischen Prüfung begrüßt er, weil sie vornehmlich von leistungsschwächeren Schülern genutzt worden sei, die also neben ihrem regulären Pensum sich auch noch dieser Prüfung hätten unterziehen müssen, weil sie Mehraufwand für die Lehrer bedeutet habe und weil, zumindest an Gymnasien, ohnehin niemand durchgefallen sei.

Ebenfalls begrüßt er die Möglichkeit der Querversetzung an eine Gemeinschaftsschule und meint, das sei auch nur die logische Konsequenz daraus, dass auch die Gemeinschaftsschule zur zuständigen Schule erklärt werden könne.

Als aus seiner Sicht wesentlichsten Punkt der Gesetzesänderung spricht er die Thematik G8/G9 an. Hier lehnt er die Möglichkeit, an einer Schule sowohl G8 als auch G9 anzubieten, ab und meint, man müsse sich für eines der beiden Systeme entscheiden, da die Mischform organisatorisch nicht durchführbar sei. Als Ziel des Gesetzentwurfes sei ja genannt worden, den Schulen Ruhe zu ihrer Weiterentwicklung zu geben. Er habe die Erfahrung machen müssen, dass dieser Gesetzentwurf zu allem anderen, nur nicht zur Ruhe beitrage. Schülerinnen und Schüler wüssten nicht, welche der beiden Ausbildungsgänge sie wählen sollten. Ferner sei das neu einzuführende G9 nicht deckungsgleich mit dem alten, abgeschafften. Als weiterer Punkt sei die fehlende rechtliche Grundlage zu nennen: Schulkonferenzen müssten über die

Frage G8/G9 entscheiden, weil Eltern, die ihre Kinder anmelden wollten, wissen wollten, welcher Ausbildungsgang an einer Schule angeboten werde. Dabei sei das Schulgesetz ja noch nicht verabschiedet. Er fragt, was mit G8-Schülern passieren solle, wenn ihre Schule sich für G9 entscheide. Dann thematisiert er die Informationspolitik des Ministeriums, das selber nicht wisse, wie bestimmte Sachverhalte zu lösen seien, und Lehrern Informationen nicht zur Verfügung stellen könne. Hinzu komme die Befürchtung, dass G9 nach der nächsten Wahl bei entsprechenden Konstellationen wieder abgeschafft werden könne. Schließlich meint er, dass die Option G8/G9 in Ballungsgebieten und Städten zu einer Konkurrenzsituation zwischen Schulen führen könne, die, statt zusammenzuarbeiten, sich Schüler wegnähmen oder zuschöben, etwa weil sie nicht über ausreichende Räumlichkeiten verfügten.

Herr Wüstenberg wendet sich den inhaltlichen Aspekten der Wiedereinführung von G9 zu und verweist darauf, dass Schulen nun gezwungen seien, drei unterschiedliche Curricula zu entwickeln, für die G8-Jahrgänge und für das alte beziehungsweise das neue G9, und ist der Ansicht, das Nachsehen werde der G8-Jahrgang haben.

Im Hinblick auf die Kontingenzstundentafel legt er dar, dass im Vergleich zum alten G9 beim neuen G9-Ausbildungsgang insgesamt zwölf Stunden entfielen, die die Schulen demzufolge in der Mittel- oder der Unterstufe einzusparen hätten.

Zudem sei kein Schulbuchverlag bereit, für Gymnasien in Schleswig-Holstein oder vielleicht auch in Nordrhein-Westfalen neue G9-Bücher aufzulegen, sodass die Schulen vor dem Problem der Beschaffung von Unterrichtsmaterialien stünden.

Als letzten Punkt nennt Herr Wüstenberg das Finanzierungsproblem, das sich darin äußere, dass laut Gesetzentwurf der Schulträger dem Beschluss einer Schule zur Einführung von G9 dann nicht zustimmen müsse, wenn er mit erheblichem Sachaufwand, gerade in Bezug auf die Räumlichkeiten, verbunden sei. Beim Ausbildungsgang G9, bei dem ja ein zusätzlicher Jahrgang in der Schule unterzubringen sei, werde sich schon zwangsläufig ein erhöhter Raumbedarf ergeben.

Abg. Conrad zitiert die Ergebnisse einer Umfrage unter Eltern von Lübecker Viertklässlern, die ergeben hätten, dass 80 % für die Wahlmöglichkeit zwischen G8 und G9 seien. Dagegen gibt Abg. Habersaat zu bedenken, dass es sich bei dieser Umfrage nicht um eine repräsentative Umfrage unter den Eltern Lübecks handle. In Erwiderung auf beide führt Herr Stallmann aus, das Problem scheine darin zu liegen, dass Politik nur mit einer gewissen Zeitverzögerung reagieren könne. Der erste Jahrgang im Ausbildungsgang G8 sei chaotisch verlaufen, bei den nachfolgenden Jahrgängen sei eine Besserung eingetreten. Die Zahlen der von Abg. Conrad

genannten Umfrage kenne er zwar nicht, aus seiner Erfahrung heraus sei es aber so, dass Eltern von Kindern, die sich jetzt in der 7. Klasse befänden, am vehementesten protestierten, was ja auch angesichts der Einführungsprobleme nachzuvollziehen sei. Je kleiner die Klassen würden, je ausgereifter das G8-System also sei, desto mehr Eltern tendierten zu G8.

Auf die Frage der Abg. Conrad, was denn so neu am neuen G9 sei, nachdem man es bis 2007 ja jahrelang praktiziert habe, erwidert Herr Stallmann, in der Presse sei immer nur von der Wiedereinführung von G9 die Rede; richtig sei hingegen, dass ein neues System eingeführt werde.

Der Abg. Erdmann, die nach der Unruhe an den Schulen aufgrund der Einführung von G9 gefragt hat, wo es sich doch nur um eine Option handele, antwortet Herr Stallmann, diese Unruhe rühre daher, dass Schulen sich jetzt wieder neu entscheiden müssten. Entscheidend sei, dass G8 vernünftig ausgeformt werde; das sei jetzt ansatzweise geschehen, es seien Fortschritte von der 7. bis zur 5. Klasse erkennbar. Man könne auch einen G9-Ausbildungsgang vernünftig ausgestalten. Was aber angesichts begrenzter Ressourcen nicht möglich sei, sei, beide Ausbildungsgänge parallel zu betreiben; man müsse sich auf einen konzentrieren.

Hinsichtlich einer neuen Abiturprüfungsordnung, von der Abg. Sporendonk gemeint hat, sie sei erforderlich, sodass es zwei verschiedene geben werde, erklärt Herr Stallmann, ihm lägen keine Informationen vor, dass eine neue OAPVO eingeführt werden solle. Nach Auskunft des Ministeriums handele es sich ja um zwei gleiche Oberstufen, sodass von daher eine Änderung der OAPVO nicht erforderlich sei.

Herr Wüstenberg stellt seine Antwort auf die Frage der Abg. Conrad, was denn so neu an G9 sei, unter den Aspekt der Rahmenbedingungen und führt aus, zum einen seien in der neuen Kontingenzstundentafel die erwähnten zwölf Stunden nicht mehr enthalten oder für andere Bereiche, zum Beispiel den Wahlpflichtbereich, vorgesehen, sodass man etwa beim Deutschunterricht oder Mathematikunterricht kürzen müsse. Zum anderen sei darauf hinzuweisen, dass die Einführung von G9 kostenneutral gestaltet werden müsse. Die grundsätzliche Problematik sieht Herr Wüstenberg darin, dass Schulkonferenzen jetzt Entscheidungen fällen müssten, ohne dass überhaupt alle Rahmenbedingungen der Einführung von G9 bekannt seien. Selbst das Ministerium wisse nicht, wie die Rahmenbedingungen aussähen. Angesichts der Tatsache, dass noch nicht einmal alle Rahmenbedingungen bekannt seien, könne man schon von daher nicht behaupten, dass das neue G9 das gleiche wie das alte sei.

Zur Lehrbuchproblematik, die Abg. Conrad mit der Bemerkung angesprochen hat, in den G8-Ausbildungsgängen an Gymnasien werde vielfach mit G9-Lehrbüchern gearbeitet, äußert

Herr Wüstmann seine Auffassung, drei Jahre nach der Einführung von G8 seien seines Wissens an vielen Schulen G8-Lehrbücher in ausreichender Anzahl vorhanden und sei das Problem vielmehr darin zu sehen, eventuell G9-Lehrbücher zu bekommen.

Auf die Bitte des Abg. Habersaat, er möge Änderungsbedarf bei Regelungen im Schulgesetz benennen, die die Schülerversretung betreffen, bemerkt Herr Stallmann, die Schüler seien diejenigen, die Bildung jeden Tag erlebten. Sie hätten einen anderen Blickwinkel als Lehrer oder Eltern. Er sei nicht unbedingt besser oder schlechter, aber auf jeden Fall anders. Daher sei es wichtig, dass die Schülerversretung beispielsweise an Schulkonferenzen partizipieren könne. Er wünsche sich viel mehr Möglichkeiten für Schüler, sich einzubringen, auch um dem Eindruck, der zwar falsch sei, der aber nichtsdestotrotz zum Teil bestehe, entgegenzuwirken, dass irgendwo Politik gemacht werde und die Schulen es dann umzusetzen hätten. Die Arbeit der Schülerversretungen an den einzelnen Schulen sei von unterschiedlicher Qualität. Einige leisteten sehr gute Arbeit, seien im Rahmen ihrer Möglichkeiten engagiert und hätten eine sehr fundierte Position gegenüber den Schulleitungen, während in anderen Schulen die Schülerversretungen häufig wechselten und jedes Jahr etwas anderes gemacht werde. Aufgabe der Landesschülerversretung sei auch, in einem solche Fall, auch unter Einbeziehung der Schulleitung, gegenzusteuern.

Er schließt, zwar gebe es noch viel zu tun; das sei aber nichts, was auf gesetzlicher Ebene erfolgen müsse.

Die Vorsitzende, Abg. Herold, schließt die Sitzung um 16 Uhr.

gez. Susanne Herold

Vorsitzende

gez. Ole Schmidt

Geschäftsführer